

Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

Vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Juni 2017)

(Beschlossen an der ausserordentlichen Synode vom 24. Januar 1991)

1. Kirchgemeinden

1.1. Auftrag der Verkündigung

1.1.1. Gottesdienste

1.1.1.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Wesen*

¹ Jedes Mitglied der Kirche ist aufgerufen, sein ganzes Leben im Dienst Gottes zu gestalten.

² In der Feier des Gottesdienstes werden Glaube und Gemeinschaft gestärkt.

Art. 2 *Öffentlichkeit*

¹ Jeder Gottesdienst ist öffentlich. Sinnbild davon ist üblicherweise das Läuten der Glocken nach örtlichem Brauch.

Art. 3 *Kirchenjahr*

¹ Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Kirchenjahr mit seinen Festzeiten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 *Festtage*

¹ Als kirchliche Feiertage gelten: Erster Advent, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Reformationssonntag (erster Sonntag im November), Ewigkeitssonntag (letzter Sonntag im Kirchenjahr). *

² Ebenso werden der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Jahreswechsel kirchlich begangen.

Art. 5 *Gesang und Musik*

¹ Der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

IV A/21/1

Art. 6 *Kollekte*

¹ In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Die Zweckbestimmung ist in der Regel anzugeben.

² Zu beachten sind die von der Synode angeordneten oder vom kantonalen Kirchenrat empfohlenen Kollekten.

Art. 7 *Bild- und Tonaufnahmen*

¹ Das Fotografieren sowie Video- und Tonbandaufnahmen während der Gottesdienste und der kirchlichen Handlungen sind nur mit der Einwilligung der Diensttuenden gestattet.

1.1.1.2. Gemeindegottesdienst

Art. 8 *Bedeutung*

¹ Der Gottesdienst hat eine zentrale Bedeutung im Leben der Gemeinde.

² Trägerin des Gottesdienstes ist die Gemeinde.

³ Inhalt des Gottesdienstes ist die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments, die Anrufung Gottes im Gesang und im Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft untereinander und der Verbundenheit mit der Kirche in aller Welt.

Art. 9 *Zuständigkeit*

¹ Für die Vorbereitung und die Durchführung des Gemeindegottesdienstes ist die Pfarrperson verantwortlich.

² Der Beizug von anderen Gemeindegliedern für die Vorbereitung und die Mitgestaltung ist wünschenswert.

³ Der Kirchenrat kann im Einvernehmen mit der Pfarrperson auch einem anderen Gemeindeglied die Durchführung eines Gottesdienstes übertragen. *

Art. 10 *Liturgie*

¹ Die Gestaltung des Gottesdienstes erfolgt in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

Art. 11 *Gesangbuch*

¹ In Gebrauch steht das von der Synode bestimmte Kirchengesangbuch.

² Zusätzlich ist die Erprobung und der Gebrauch anderer alter und neuer Lieder erwünscht.

Art. 12 * *Sonn- und Feiertagsgottesdienste*

¹ An jedem Sonntag (dem Tag der Auferstehung Jesu Christi) und an den Feiertagen gemäss Artikel 4 findet in jeder Kirchgemeinde bzw. Pastorationsgemeinschaft ein Gottesdienst statt.

² Ausnahmen:

- a. * Unter besonderen Umständen kann der Kirchenrat Gottesdienste auf andere Wochentage legen oder einzelne Gottesdienste ausfallen lassen.
- b. Am Landsgemeindesonntag findet kein Gottesdienst statt.
- c. Mehrere Kirchgemeinden können gemeinsam einzelne Gottesdienste durchführen.
- d. Der Publikation der Gottesdienste und dem Fahrdienst ist die nötige Beachtung zu schenken.

Art. 13 *Wochengottesdienste*

¹ Jeder Kirchgemeinde ist es freigestellt, während der Woche zusätzliche Gottesdienste – auch in anderer Form – anzubieten.

Art. 14 *Familiengottesdienste*

¹ Der periodischen Durchführung von Familiengottesdiensten ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. In der Wahl von Stoff und Form, Sprache und Liedern ist auf die Kinder Rücksicht zu nehmen.

Art. 15 *Ökumenische Gottesdienste*

¹ Die Ansetzung von ökumenischen Gottesdiensten wird empfohlen, insbesondere in der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen, am Weltgebetstag und bei Gottesdiensten im Freien.

Art. 16 *Weitere Gottesdienste*

¹ Im Kantonsspital Glarus sowie in den örtlichen Alters- und Pflegeheimen werden regelmässig Gottesdienste oder Besinnungsfeiern durchgeführt.

² Im Rahmen regionaler Dienste und ständiger Aufträge können weitere Gottesdienste gestaltet werden.

Art. 17 *Besondere Themen*

¹ Empfohlen wird ferner die Durchführung von Gottesdiensten, die auf besondere Themen ausgerichtet sind, so zum Beispiel: Brot für alle, Mission, Bibelverbreitung, Tag der Kranken, Flüchtlingssonntag, Tag der Menschenrechte, Erntedank, Totengedächtnis.

IV A/21/1

1.1.1.3. Jugendgottesdienst

Art. 18 * Bedeutung

¹ Die für die Jugend veranstalteten gottesdienstlichen und diakonischen Anlässe dienen der Verkündigung des Evangeliums. Sie nehmen die Jugendlichen in ihrer Lebenswelt ernst, leiten sie an, ihren Glauben im Alltag zu leben und aktiv am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Sie ermöglichen ihnen Erfahrungen in Spiritualität, Gemeinschaft und Diakonie.

Art. 19 * Gestaltung

¹ Alle Mittel, die zur Gestaltung der Verkündigung im Jugendgottesdienst geeignet sind, sollen genutzt werden. Zum Beispiel: Erzählen von biblischen Geschichten, Erzählen von Geschichten über Gestalten aus der Kirchengeschichte und aus dem aktuellen Leben, Einsatz moderner Medien.

² Mittel und Formen, die der aktiven Mitwirkung der Jugendlichen Raum geben, sind zu fördern. Dazu gehören unter anderem: Diverse Formen des Gesprächs, Rollenspiele, Zeichnen, Malen, Singen, Tanzen und Musik.

³ Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen lernen, mit liturgischen Formen umzugehen und solche mitzugestalten.

Art. 20 * Angebot

¹ Der Jugendgottesdienst wird in der 6. Klasse und in der 1. und 2. Klasse Sekundarstufe I (Oberschule, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium Unterstufe) durchgeführt. *

Art. 21 * Besuchspflicht

¹ Die Besuchspflicht wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der Kirchgemeinden geregelt.

1.1.1.4. Kindergottesdienst

Art. 22 Bedeutung

¹ Für die Kinder vom Kindergartenalter an wird ein Kindergottesdienst (Sonntagschule) angeboten, in dem das Evangelium den Kindern auf altersgerechte Weise nahegebracht wird.

Art. 23 Zuständigkeit

¹ Für den Kindergottesdienst werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

² Für ihre Vorbereitung ist die Pfarrperson verantwortlich. Grundlage sind die Materialien des KiK-Verbandes (Kind in der Kirche). *

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anrecht auf Weiterbildung.

1.1.2. Kirchliche Handlungen

1.1.2.1. Taufe

Art. 24 *Bedeutung*

¹ Die Taufe ist das im Neuen Testament begründete Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde. Sie bringt die Gnade und Vergebung Gottes zum Ausdruck. Die Taufe ist nicht Bedingung, sondern Zeichen der Gnade.

² Die Taufe ist ein einmaliger Akt. Dieser wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess.

³ Bei Übertritten aus anderen Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt.

Art. 25 *Öffentlichkeit*

¹ Die Taufe geschieht üblicherweise im Gottesdienst.

Art. 26 *Form*

¹ Die Taufe erfolgt in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz». *

Art. 27 *Eltern und Paten*

¹ Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern zur christlichen Erziehung und Unterweisung des Kindes.

² Für die Taufe werden üblicherweise von den Eltern Taufpaten bestimmt. Sie müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sollten einer christlichen Kirche angehören. *

Art. 28 *Zeitpunkt*

¹ Die Taufe kann jederzeit vorgenommen werden. Neben der Säuglingstaufe sind auch die Kinder- und die Erwachsenentaufe möglich.

² Ist die Taufe nicht im frühen Kindesalter erfolgt, kann sie unter Voraussetzung einer entsprechenden Glaubensunterweisung später durchgeführt werden.

Art. 29 *Anmeldung*

¹ Die Taufe ist möglichst frühzeitig anzumelden. Die Pfarrperson führt mit den Eltern des Kindes ein Taufgespräch.

IV A/21/1

Art. 30 *Ansetzung*

¹ Der Kirchenrat kann in Absprache mit der Pfarrperson besondere Taufsontage festlegen. *

Art. 31 *Taufregister*

¹ Die Taufe wird ins Taufregister derjenigen Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen worden ist. Auswärtige Taufen müssen der Pfarrperson am Ort gemeldet werden.

² Auszüge aus dem Taufregister können vom Pfarramt angefordert werden.

³ Den Eltern wird eine Taufbescheinigung ausgehändigt.

⁴ Bei späterem Wechsel von Paten wird das Taufregister nicht geändert.

Art. 32 *Segnung*

¹ Wenn Eltern die Säuglingstaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, so ist für das Kleinkind eine Segnung möglich. Dabei wird im Gemeindegottesdienst für das Kind gedankt und gebetet, und die Eltern verpflichten sich zur christlichen Erziehung und Unterweisung.

1.1.2.2. Abendmahl

Art. 33 *Bedeutung*

¹ Das Abendmahl ist ein von Jesus Christus eingesetztes Zeichen, das uns sein Sterben am Kreuz, seine Gegenwart und die von ihm gestiftete Gemeinschaft sinnenfällig nahebringt.

Art. 34 *Teilnahme*

¹ Alle, die den Gottesdienst besuchen, sind zum Abendmahl eingeladen.

Art. 35 *Form*

¹ Form und Ablauf des Abendmahls erfolgen in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz». *

² Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der Pfarrperson die Einzelheiten wie Art der Abendmahlelemente und der Gefässe, Ablauf der Austeilung und Häufigkeit des Mahles. *

³ Auf Antrag kann darüber die Kirchgemeinde entscheiden.

Art. 36 *Durchführung*

¹ Für die Durchführung der Abendmahlsfeier ist üblicherweise die Pfarrperson zuständig.

² Die Mitglieder des Kirchenrates beteiligen sich an der Austeilung. Nach Bedarf können weitere Personen zugezogen werden.

Art. 37 *Anzahl und Zeitpunkt*

¹ Seinem Sinn und seiner Bedeutung gemäss empfiehlt sich eine häufige Feier des Abendmahls.

² Das Abendmahl wird auf alle Fälle an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag gefeiert.

³ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, das Abendmahl mindestens zwölfmal im Jahr anzubieten.

Art. 38 *Anderer Rahmen*

¹ Abendmahlsfeiern sind auch möglich ausserhalb des Gemeindegottesdienstes, zum Beispiel an einer Tagung, im häuslichen Kreis, bei Kranken oder Menschen mit einer Behinderung sowie innerhalb einer Agape, das heisst einer Gemeindemahlzeit.

² Ausschlaggebend für den Abendmahlscharakter ist die Zitierung des neutestamentlichen Einsetzungsberichtes mit den dazugehörigen Einsetzungsworten.

1.1.2.3. Trauung

Art. 39 *Bedeutung*

¹ In der kirchlichen Trauung wird die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Segen gestellt.

Art. 40 *Öffentlichkeit*

¹ Jede kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst, für den ein- und ausgeläutet wird.

Art. 41 *Ort und Gebührenerhebung*

¹ Die Trauung ist in der Regel innerhalb der kirchlichen Gebäude vorzunehmen. Diese sind wenn immer möglich zur Verfügung zu stellen.

² *

Art. 42 *Verpflichtung der Pfarrperson*

¹ Die Pfarrperson ist gehalten, Trauungen ihrer Gemeindeglieder nach Möglichkeit auch auswärts zu übernehmen.

² Wohnen weder das Hochzeitspaar noch dessen Eltern in der Kirchgemeinde der Pfarrperson, so steht es dieser frei, ob sie die Trauung übernehmen will.

IV A/21/1

³ Die Freiheit des Gewissensentscheides für oder gegen die Übernahme einer Trauung bleibt für Amtsinhaber und Amtsinhaberin in jedem Fall gewahrt.

Art. 43 *Konfession*

¹ Für die evangelische Trauung muss wenigstens der eine Teil des Hochzeitspaares einer evangelischen Kirche als Mitglied angehören.

Art. 44 *Ökumenische Trauungen*

¹ Ökumenische Trauungen werden gemäss den theologischen und liturgischen Leitlinien gestaltet, die die Landeskirchen gemeinsam erlassen haben. *

² Die Mitwirkung von evangelischen Pfarrpersonen an konfessionell gemischten Trauungen ohne Formdispens von katholischer Seite ist nicht zu empfehlen.

Art. 45 *Voraussetzung*

¹ Voraussetzungen zur kirchlichen Trauung sind:

- a. ein Gespräch der Pfarrperson mit dem Brautpaar;
- b. die Vorlage eines Ehescheines.

Art. 46 *Form*

¹ Die Trauung erfolgt in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz». *

² Bei der Trauung wird eine Bibel mit persönlichem Eintrag überreicht.

Art. 47 *Besondere Fälle*

¹ Eine kirchliche Trauung ist nur nach erfolgter Ziviltrauung gesetzlich gestattet. Sofern keine Ziviltrauung vorliegt, kann in besonderen Fällen auf persönlichen Wunsch eine Segnung in privatem Rahmen geschehen.

Art. 48 *Trauregister*

¹ Alle Trauungen sind in derjenigen Kirchgemeinde ins Trauregister einzutragen, in der sie vollzogen worden sind.

1.1.2.4. Abdankung

Art. 49 *Bedeutung*

¹ Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Kirchgemeinde.

² In ihrem Mittelpunkt steht die Botschaft der Bibel.

³ Von daher sind die persönlichen Lebensumstände der Verstorbenen zu beleuchten.

⁴ Auf Wunsch kann ein Lebenslauf verlesen werden.

Art. 50 *Anspruch*

¹ Anspruch auf eine kirchliche Bestattung haben alle Mitglieder der Kirchgemeinde.

² *

Art. 51 *Zuständigkeit*

¹ Die Pfarrperson ist für die Gestaltung der Abdankung verantwortlich.

² Ansprachen oder musikalische Darbietungen sind mit dem Pfarramt abzusprechen.

Art. 52 *Form*

¹ Die kirchliche Bestattung auf dem Friedhof und die Abdankung in der Kirche sind bestimmt durch die örtliche Sitte.

² Änderungen derselben stehen dem Kirchenrat in Absprache mit dem Pfarramt zu. Auf Antrag entscheidet die Kirchgemeinde.

³ Die Änderungen sollen der Friedhofordnung nicht widersprechen.

Art. 53 *Anmeldung*

¹ Der Zeitpunkt der Bestattung ist mit dem Pfarramt in Verbindung mit dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde zu vereinbaren. *

Art. 54 *Besondere Fälle*

¹ Dem Kirchenrat steht es frei, die Kirche

a. für Abdankungen ohne Pfarrperson,

b. für die Abdankung von Personen, die nicht der Landeskirche angehört haben, zur Verfügung zu stellen.

² *

Art. 55 *Ort*

¹ Grundsätzlich findet die Abdankung bei Erdbestattung und Kremation am letzten gesetzlichen Wohnsitz von Verstorbenen statt.

² Eine Abweichung von dieser Regel kann in Verständigung mit dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde und dem Pfarramt erfolgen. *

³ Für eine Beisetzung der Urne ausserhalb des Abdankungstermins kann die Pfarrperson herangezogen werden.

IV A/21/1

Art. 56 *Stille Bestattung*

¹ Es steht den Angehörigen frei, eine stille Bestattung bzw. eine Bestattung mit nachfolgender Anzeige zu wünschen.

² *

Art. 57 *Seelsorge*

¹ Die Pfarrperson steht den Hinterbliebenen vor und nach der Abdankung bei.

Art. 58 *Bestattungsregister*

¹ Abkündigung und Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister geschehen in der Gemeinde, in der die Abdankung stattgefunden hat.

² Abdankungen im Krematorium werden in der Wohngemeinde des bzw. der Verstorbenen eingetragen.

1.1.2.5. Andere kirchliche Handlungen

Art. 59 *Hinweis*

¹ Die kirchliche Handlung der Konfirmation wird in Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht, diejenige der Ordination und der Installation bei den Ausführungen über die entsprechenden Amtsträger und Amtsträgerinnen abgehandelt.

Art. 60 *Neue Formen*

¹ Unsere Kirche ist gemäss den Grundsätzen der Reformation offen für neu gestaltete oder wiederentdeckte Formen religiöser Handlungen wie zum Beispiel Segnung, Handauflegung und Krankensalbung.

² Solche Handlungen sind, bevor sie öffentlich ausgeführt werden, zwischen der Pfarrperson und dem Kirchenrat abzusprechen.

1.2. Auftrag der Unterweisung

1.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 61 *Bedeutung*

¹ Die Bemühungen um Unterweisung in biblischer Geschichte und evangelischem Glauben sind Aufgaben der Gemeinde.

Art. 62 *Grundlage*

¹ Die Grundlage aller Unterweisung findet sich in der biblisch vielfach bezeugten Pflicht der Eltern, den Kindern Zeugnis zu geben von Wurzel und Wesen ihres Glaubens. Im Auftrag des Elternhauses macht die Unterweisung Kinder und Jugendliche vertraut mit Glauben und Leben der christlichen Gemeinde.

Art. 63 *Elternverantwortung*

¹ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Hinführung der Kinder zum christlichen Glauben. Dazu gehört, dass die Kinder und Jugendlichen zu einem regelmässigen Unterrichts- und Gottesdienstbesuch angehalten werden.

Art. 64 *Elternkontakt*

¹ Pfarrpersonen und andere Unterrichtende fördern das Gespräch mit den Eltern durch Elternabende und Hausbesuche.

Art. 65 *Wohnortswechsel*

¹ Unterrichtspflichtige Kinder haben beim Wechsel des Unterrichtsortes Anspruch auf eine Bestätigung über den Besuch des bisherigen Unterrichts.

Art. 66 *Disziplinschwierigkeiten*

¹ Disziplinarische Schwierigkeiten besprechen die Unterrichtenden mit dem Kind und dessen Eltern. Bleibt dies ohne nachhaltigen Erfolg, kann der Kirchenrat auf Antrag der Unterrichtenden geeignete Massnahmen ergreifen. *

Art. 67 * *Visitation*

¹ Für die regelmässige Visitation des Unterrichts in den Kirchgemeinden sind die örtlichen Kirchenräte verantwortlich. Der kantonale Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement. *

1.2.2. Religionsunterricht

Art. 68 *Umfang*

¹ Der Unterricht beginnt einheitlich mit dem 1. Schuljahr und dauert bis und mit 1. Klasse Sekundarstufe I, und zwar wie folgt: 1. bis 4. Klasse: je 40 Lektionen pro Jahr; 5. und 6. Klasse: je 20 Lektionen pro Jahr; 1. Klasse Sekundarstufe I: 40 Lektionen pro Jahr. *

IV A/21/1

Art. 69 *Aufgabe*

¹ Der Unterricht soll das Kind mit dem kirchlichen Leben und den biblischen Geschichten vertraut machen und vermittelt Kenntnisse aus der Bibel, der Kirchen- und Religionsgeschichte. Er nimmt dabei auf Lebensfragen Bezug. Die Inhalte sind so darzubieten, dass die altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder Beachtung finden. *

² *

Art. 70 *Organisation*

¹ *

² Der Unterricht wird von einer Pfarrperson oder einer anderen, speziell ausgebildeten Person erteilt. *

³ Der Unterrichtsstoff wird in einem Lehrplan festgelegt.

⁴ Der Unterricht kann in Einzel- oder Doppellektionen sowie im Rahmen von Projekten und Lagern durchgeführt werden. *

⁵ Kann der Unterricht, insbesondere bei Projektarbeit, nicht besucht werden, so ist dieser in geeigneter Form, eventuell in einer anderen Kirchgemeinde, zu kompensieren. *

Art. 71 *Fachliche Begleitung*

¹ Der kantonale Kirchenrat berät und begleitet die Kirchgemeinden bei Organisations- und Gestaltungsformen sowie bei Fragen der Koordination. *

1.2.3. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

1.2.3.1 Konfirmandenunterricht

Art. 72 *Aufgabe*

¹ Der Konfirmandenunterricht führt in ein tieferes Verständnis des gelebten Glaubens ein. Er fördert den Sinn für Gemeinschaft, macht Mut zum Glauben und Beten und schafft Gelegenheit zu helfendem Handeln. *

Art. 73 * *Dauer und Pensum*

¹ Der Konfirmandenunterricht wird im 9. Schuljahr erteilt. Er kann bereits nach den Frühlingsferien des 8. Schuljahres beginnen. In begründeten Einzelfällen kann auch älteren Konfirmandinnen und Konfirmanden Unterricht erteilt werden. Der Umfang des Konfirmandenunterrichtes wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der Kirchgemeinden geregelt.

Art. 74 *Lehrkraft*

¹ Der Konfirmandenunterricht wird von der Pfarrperson der Gemeinde, vertretungsweise auch von einer anderen dazu ausgebildeten Person, erteilt. Zur Gestaltung des Unterrichts können weitere Personen zugezogen werden.

Art. 75 *Unterrichtsort*

¹ Unterrichtsort ist in der Regel die Kirchgemeinde, in welcher die Konfirmanden und Konfirmandinnen wohnen.

Art. 76 * *Teilnahme am Gemeindeleben*

¹ Die Konfirmandinnen und Konfirmanden besuchen den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Nach Möglichkeit sind diese Anlässe mit dem Unterricht in Beziehung zu setzen.

1.2.3.2. Konfirmation

Art. 77 *Sinn*

¹ Die Konfirmation ist Aufruf zur verantwortlichen Mitarbeit in Gemeinde und Gesellschaft, Einladung in die Nachfolge Christi und zum eigenen Glauben sowie Ausdruck des Eintritts in die kirchliche Mündigkeit.

² Sie berechtigt zum Patenamnt.

Art. 78 *Zeitpunkt*

¹ Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag statt.

Art. 79 *Bescheinigung und Konfirmandenregister*

¹ Die Konfirmanden und Konfirmandinnen erhalten eine Konfirmationsurkunde.

² Die Konfirmation wird am Ort ihres Vollzugs ins Konfirmandenregister eingetragen.

Art. 80 * *Voraussetzungen*

¹ Voraussetzungen zur Konfirmation sind:

- a. in der Regel die Taufe;
- b. * Besuch des kirchlichen Unterrichts oder einer entsprechenden kirchlichen Unterweisung;
- c. Besuch von Jugendgottesdiensten;
- d. Besuch des Konfirmandenunterrichts;
- e. Besuch gottesdienstlicher Feiern und anderer kirchlicher Veranstaltungen während des Konfirmandenjahres.

IV A/21/1

² Der obligatorische Umfang des Besuchs von Veranstaltungen nach den Buchstaben c–e wird durch ein Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsiden der Kirchenräte bestimmt. *

Art. 81 *Fehlende Taufe*

¹ Jugendliche, die noch nicht getauft sind, empfangen bei der Konfirmation die Einladung zur Taufe.

1.2.4. Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit

Art. 82 *Sinn und Auftrag*

¹ Die Kirchgemeinde schafft für die Kinder und Jugendlichen die Gelegenheit zu erlebnismässigem, sozialem Lernen auch ausserhalb des gottesdienstlichen und schulischen Rahmens. Dabei werden Gelegenheiten für gemeinsame Erlebnisse angeboten und soziale Fähigkeiten gefördert.

Art. 83 *Formen*

¹ Formen des praktischen, sozialen Lernens können in Lagern, Kinder- und Jugendgruppen, sozialen Projekten, Projekten im Umweltbereich usw. verwirklicht werden. *

² Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.

1.2.5. Erwachsenenbildung

Art. 84 *Sinn*

¹ Die Kirchgemeinde ist aufgerufen, über den Rahmen des gottesdienstlichen Feierns hinaus auch bei den Erwachsenen die Vertrautheit mit Glauben und Leben der christlichen Gemeinde zu fördern.

Art. 85 *Auftrag*

¹ Die kirchliche Erwachsenenbildung unterstützt eigenständige Meinungsbildung und verantwortliches Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft. Dabei schafft sie insbesondere Raum:

- a. zur Vertiefung des persönlichen Glaubens;
- b. zur Bewältigung besonderer Lebenssituationen;
- c. zur Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen im Spannungsfeld von Leben und Glauben.

Art. 86 *Formen*

¹ Dieser Auftrag kann durch Veranstaltungen zu Fragen von Theologie und Glaube, Kurse zu besonderen Lebensfragen, Angebote für Schicksalsgruppen, Projekte im Bereich aktueller Herausforderungen usw. wahrgenommen werden.

² Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschließen.

³ *

1.3. Auftrag zu dienendem Handeln

1.3.1. Seelsorge und Diakonie

Art. 87 *Praktisches Handeln*

¹ Die Kirchgemeinde ist aufgerufen, die christliche Botschaft von der Liebe Gottes auch durch praktisches Handeln zu verkündigen.

² Die Verantwortung, die daraus erwächst, trägt jedes Mitglied der Gemeinde mit.

Art. 88 *Seelsorge und Diakonie*

¹ Kirchliche Seelsorge und Diakonie an Menschen in seelischer, materieller oder sozialer Not gehören zu den Aufgaben der christlichen Gemeinde.

Art. 89 *Soziale Netze*

¹ Zu den Aufgaben der Kirchgemeinde gehören sowohl die Mitarbeit zur Erhaltung der bestehenden sozialen Netze (z. B. Nachbarschaftsbeziehungen im Dorf) als auch Initiativen zum Aufbau neuartiger sozialer Netze für isolierte Personen (z. B. Betagte, alleinerziehende Eltern).

Art. 90 *Träger*

¹ Jedes einzelne Gemeindeglied trägt mit an der Verantwortung für die Erhaltung und den Aufbau sozialer Netze zur gegenseitigen Hilfe.

² Für Seelsorge und Diakonie setzt die Gemeinde speziell geeignete Gemeindeglieder ein. *

³ Sie ermöglicht ihnen Weiterbildung. *

Art. 91 *Initiative und Zusammenarbeit*

¹ Wo seelische, materielle oder soziale Probleme die personellen oder fachlichen Hilfsmöglichkeiten der Kirchgemeinde übersteigen, beteiligt sie sich an Projekten zum Aufbau regionaler oder kantonaler Hilfsangebote, oder sie arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, die bereits Hilfe anbieten.

IV A/21/1

Art. 92 *Ausbildung und Weiterbildung*

¹ Die Kirchgemeinde ermöglicht Personen, die in Seelsorge und Diakonie tätig sind, geeignete Aus- und Weiterbildung.

Art. 93 *Verschwiegenheit*

¹ Die im Auftrag der Kirchgemeinde in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.3.2. Gemeinschaftsförderung

Art. 94 *Innerkirchliche Gruppen*

¹ Die Kirchgemeinde fördert das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder.

² Dies kann durch die Bildung und Unterstützung neuer oder bestehender Gruppen geschehen wie z. B. Jugend- und Altersgruppen, Frauen- und Männergruppen, Gruppen für neues Bibelverständnis, Hauskreise, Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenkreise, Missionsgruppen, kirchliche Chöre und Gruppen für Flüchtlingsbetreuung.

Art. 95 *Jugendarbeit*

¹ Besonderes Gewicht legt die Kirchgemeinde auf die Jugendarbeit. Diese soll Gemeinschaft und Lebenshilfe anbieten.

Art. 96 *Kontakt zu anderen Kirchen*

¹ Die Kirchgemeinde fördert nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, wobei die Eigenständigkeit der evangelisch-reformierten Landeskirche gewahrt bleiben soll.

Art. 97 *Kontakte nach aussen*

¹ Die Kirchgemeinde fördert den Kontakt zu Gruppen und Institutionen, die kulturell, ökologisch oder sozial engagiert sind, wie z.B. Blaues Kreuz, Pro Infirmis, Pro Senectute, Selbsthilfegruppen, Gruppen alleinerziehender Eltern, kulturell aktive Gruppen des Gemeindegebietes, Umweltschutzgruppen der Gemeinde, Organisationen für Flüchtlingsbetreuung.

1.3.3. Weltweite Verantwortung

Art. 98 *Entwicklungszusammenarbeit und Mission*

¹ Die Kirchgemeinde beteiligt sich an Projekten im Bereich Oekumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und am interreligiösen Gespräch. *

² Sie stellt den Aufbauwerken finanzielle Mittel zur Verfügung, die aus Sammlungen und Steuererträgen bestritten werden können.

³ *

Art. 99 *Einsatz für Recht und Gerechtigkeit*

¹ Die Kirchgemeinde setzt sich auch mit sozialen und politischen Fragen auseinander.

² Sie setzt sich dort ein, wo Recht und Gerechtigkeit gefährdet sind oder missachtet werden.

³ Sie unterstützt und fördert die Bildung von Institutionen, die sich benachteiligter Menschen annehmen.

Art. 100 *Ökumene*

¹ Die Kirchgemeinde und ihre Mitglieder bemühen sich um die Einheit der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen in Glauben und Handeln.

² Sie fördert die Beziehungen zu Kirchen anderer Länder.

1.4. Organisation

1.4.1. Bestand und Umfang der Kirchgemeinden

Art. 101 *Bestand*

¹ Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ist in folgende Kirchgemeinden eingeteilt:

- a. Bilten, umfassend das Dorf Bilten und die Gemeinde Schänis SG;
- b. * Niederurnen, umfassend die Dörfer Niederurnen und Oberurnen;
- c. * Kerenzen, umfassend die Dörfer Mühlehorn, Obstalden und Filzbach
- d. *
- e. * Mollis-Näfels, umfassend die Dörfer Mollis und Näfels;
- f. Netstal;
- g. * Glarus-Riedern, umfassend die Dörfer Glarus und Riedern;
- h. Ennenda;
- i. Mitlödi;
- k. * Schwanden, umfassend die Dörfer Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und teilweise Leuggelbach;
- l. * Grosstal, umfassend die Dörfer Leuggelbach (teilweise), Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald und Linthal;
- m. * Matt-Engi, umfassend die Dörfer Matt und Engi;
- n. * Elm.

IV A/21/1

Art. 102 *Bestandes- und Namensänderungen*

¹ Veränderungen in Bestand und Umfang der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen und der Genehmigung durch die Synode.

² Namensänderungen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Sie müssen durch die Synode genehmigt werden.

Art. 103 *Anschluss an eine Nachbargemeinde*

¹ Über den Anschluss eines Gemeindeteils an eine Nachbargemeinde entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden.

² Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch die Synode.

³ Können sich die Kirchgemeinden nicht einigen, entscheidet die Synode.

Art. 104 *Evangelische in Grenzgemeinden*

¹ Für die Zugehörigkeit von Evangelisch-Reformierten in Grenzgemeinden beidseits der Kantonsgrenze zu einer Kirchgemeinde des jeweils anderen Kantons gelten die bisherigen Verträge oder das bisherige Gewohnheitsrecht.

² Neue Verträge kann der Kirchenrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode abschliessen. *

³ Die Zugehörigen sind unter Vorbehalt anderslautender Verträge in den Rechten und Pflichten den übrigen Mitgliedern der Kirchgemeinde gleichgestellt.

1.4.2. Schaffung neuer und Zusammenlegung bestehender Kirchgemeinden

Art. 105 *Voraussetzungen*

¹ Die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ist nur möglich, wenn sie mindestens 800 evangelisch-reformierte Einwohner und Einwohnerinnen umfasst.

Art. 106 *Verfahren*

¹ Wenn die evangelisch-reformierte Einwohnerschaft eines Gebietes die Bildung einer eigenen Kirchgemeinde anstrebt, nehmen die entsprechenden Kirchenräte die nötigen Abklärungen vor.

² Wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten dieses Gebietes mit Namensunterschrift für die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ausgesprochen hat, leiten die betreffenden Kirchenräte die Angelegenheit mit ihren Empfehlungen an die betroffenen Kirchgemeinden zur Beschlussfassung weiter.

³ Wird der Gründung einer neuen Kirchgemeinde zugestimmt, so bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch die Synode.

⁴ Können sich die bestehenden Kirchgemeinden nicht einigen, entscheidet die Synode in letzter Instanz.

Art. 107 Zusammenlegung von Kirchgemeinden

¹ Wenn zwei oder mehrere Kirchgemeinden die Zusammenlegung anstreben, nehmen die entsprechenden Kirchenräte die nötigen Abklärungen vor.

² Über die Zusammenlegung entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden.

³ Wird der Zusammenlegung zugestimmt, so bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch die Synode.

Art. 108 Wahlen

¹ Hat die Synode der Gründung neuer oder der Zusammenlegung bestehender Kirchgemeinden zugestimmt, berufen die entsprechenden Kirchenräte eine Kirchgemeindeversammlung ein zur Durchführung der Konstituierung.

1.4.3. Zusammenarbeit von Kirchgemeinden

Art. 109 Vereinbarungen

¹ Die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben gemäss Artikel 12 der Kirchenverfassung¹⁾ erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen, ausnahmsweise in der Form von Zweckverbänden.

² Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen.

Art. 110 Zweckverband Begriff

¹ Ein Zweckverband, der von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben geschaffen wird, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 111 Gründung

¹ Gegründet ist ein Zweckverband nach Genehmigung der Vereinbarung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden.

² Sie bedarf der Zustimmung durch die Synode.

Art. 112 Beitritt zu einem bestehenden Zweckverband

¹ Eine Kirchgemeinde kann einem bereits bestehenden Zweckverband mit dessen Zustimmung beitreten.

¹⁾ GS IV A/1/4

IV A/21/1

² Der Beitritt setzt die Annahme der Vereinbarung des Zweckverbandes durch die beitriftswillige Kirchgemeinde voraus.

³ Diese wird mit der Genehmigung der entsprechend geänderten Vereinbarung durch die Synode rechtsgültig.

Art. 113 *Austritt aus dem Zweckverband*

¹ Der Austritt einer Kirchgemeinde aus einem Zweckverband kann nur nach Massgabe der Vereinbarung erfolgen.

² Beim Fehlen entsprechender Bestimmungen sind die Vorschriften des staatlichen Rechts anwendbar.

1.4.4. Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

Art. 114 *Neu- und Wiedereintritt*

¹ Wer nicht der Evangelisch-Reformierten Landeskirche angehört und ihr beitreten möchte, wendet sich zu einem vorbereitenden Gespräch an das Pfarramt seiner Wohngemeinde.

² Dasselbe gilt für Wiedereintretende.

³ Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenrat.

⁴ Die Aufnahme kann in einer gottesdienstlichen Feier erfolgen.

⁵ Jugendliche ohne Mitgliedschaft, die konfirmiert worden sind, werden mit 16 Jahren, nach Erlangen ihrer religiösen Mündigkeit, Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. *

Art. 115 *Austritt*

¹ Wer aus der Evangelisch-Reformierten Landeskirche austreten will, hat eine schriftliche Erklärung beim für die Wohngemeinde zuständigen Kirchenrat einzureichen.

² Die Pfarrperson oder ein Mitglied des Kirchenrates sucht mit Austretenden Rücksprache zu nehmen.

³ Austretende haben die Kirchensteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus zu entrichten. *

Art. 116 *Meldewesen*

¹ Der Kirchenrat meldet Ein- und Austritte dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde. *

² Er führt ein Verzeichnis über Ein- und Austritte.

Art. 117 *Handlungsfähigkeit für Ein- und Austrittserklärungen*

¹ Eintritts- und Austrittserklärungen setzen die Vollendung des 16. Altersjahres voraus.

² Für Kinder unter 16 Jahren können sie von den Eltern abgegeben werden.

³ Sind die Eltern gestorben oder ist ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden, entscheidet die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴ Urteilsfähige, unter umfassender Beistandschaft stehende Personen im Alter von mehr als 16 Jahren können ebenfalls in die Evangelisch-Reformierte Landeskirche eintreten oder aus ihr austreten.

1.5. Kirchengut

1.5.1. Erhebung und Verwaltung der Steuern

Art. 118 *Steuererhebung*

¹ Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erheben die Kirchgemeinden Steuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus¹⁾.

Art. 119 *Steuerpflicht*

¹ Steuerpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die auch gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus erfasst werden. *

² Gehört nur der eine Teil eines Ehepaares der Evangelisch-Reformierten Landeskirche an, wird die Steuer zur Hälfte erhoben.

Art. 120 *Steuerfuss*

¹ Die Kirchgemeinde bestimmt auf Antrag des Kirchenrates alljährlich den Steuerfuss.

Art. 121 *

Art. 122 *Beschwerden*

¹ Beschwerdeinstanz in Steuerfragen ist das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus.

Art. 123 *Finanzkompetenz*

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst die Höhe der Finanzkompetenz des Kirchenrates.

¹⁾ GS VI C

IV A/21/1

Art. 124 *Jahresrechnung und Budget*

¹ Der Kirchenrat legt alljährlich der Kirchgemeindeversammlung Jahresrechnung und Budget zur Genehmigung vor. Diese richten sich nach dem einheitlichen Kontoplan der Landeskirche gemäss Artikel 217 Absatz 3 Buchstabe e1. *

² Die Kirchgemeinden sind gehalten, auch Steuerbeträge für Werke der Diakonie, Mission und für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen. *

1.5.2. Erstellung und Unterhalt der kircheneigenen Gebäude

Art. 125 *Gebäude*

¹ Die Kirchgemeinde erstellt und unterhält oder mietet die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchgemeindegäuser.

² Sie kann diese Aufgabe auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.

Art. 126 *Verantwortung*

¹ Der Kirchenrat ist für den Zustand aller Gebäude und Liegenschaften der Kirchgemeinde verantwortlich.

Art. 127 *Unterhalt*

¹ Der Unterhalt der kircheneigenen Gebäude wird aus der laufenden Rechnung finanziert. Dies ist bei der Festsetzung des Steuerfusses angemessen zu berücksichtigen.

Art. 128 *Baufonds*

¹ Für Neubauten und grössere Bauvorhaben ist jede Kirchgemeinde berechtigt, den Baufonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche in Anspruch zu nehmen, sofern sie die Bedingungen der entsprechenden Verordnung erfüllt.

Art. 129 *Denkmalpflege*

¹ Bei Renovationen kirchlicher Gebäude sind unter Wahrung der Bedürfnisse der Gemeinde Anliegen der Denkmalpflege soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Art. 130 *Mietvertrag*

¹ Der Kirchenrat regelt in einem Vertrag Miete und Nebenkosten für die von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benutzten kircheneigenen Gebäude.

Art. 131 *Benützung*

¹ Der Kirchenrat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu anderen Zwecken.

1.5.3. Erhebung und Verwaltung der Sammlungen und Kollekten

Art. 132 *Kollekten, Zweckbestimmung*

¹ Kollekten werden in jedem Gottesdienst und bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen erhoben.

² Nach Möglichkeit sollen die Kollekten zweckbestimmt sein.

³ Über die Verwendung der Kollekten entscheidet der Kirchenrat.

⁴ Ohne besondere Zweckbestimmung erhobene Kollekten sind dem Spendgut der Kirchgemeinde zuzuweisen.

⁵ Das Spendgut darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch Steuern zu decken sind.

Art. 133 *Kantonale Sammlungen und Kollekten* *

¹ Der kantonale Kirchenrat erstellt alljährlich eine Liste mit Terminen für verbindliche und empfohlene Sammlungen und Kollekten.

Art. 134 *Verantwortliche*

¹ Für die Sammlungen zugunsten von Projekten der Mission und Entwicklungszusammenarbeit bestimmt der Kirchenrat in jeder Kirchgemeinde eine verantwortliche Person, welche die Gemeinde orientiert, die Sammlungen leitet und sammlungsbezogene Aktionen durchführt. *

Art. 135 *Schweizerische Sammlungen*

¹ Nach Möglichkeit soll die Kantonalkirche bei gesamtschweizerischen Sammlungen auch eigene Aktionen durchführen.

Art. 136 *Verwaltung*

¹ Der Kirchenrat regelt die ordnungsgemässe Verwaltung der eingegangenen Spendengelder.

² Die eingegangenen Beträge werden möglichst bald ihrer Zweckbestimmung zugeführt.

³ Er leitet die genehmigte Jahresabrechnung über die Kollekten und Sammlungen dem kantonalen Kirchenrat weiter. *

IV A/21/1

1.5.4. *

Art. 136a * Erhebung von Beiträgen *

¹ Die Kirchgemeinde erhebt für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste, welche für Mitglieder erbracht werden, die nicht in der betreffenden Kirchgemeinde wohnen, sowie für Nichtmitglieder Beiträge. Die Synode erlässt eine Verordnung.

1.6. Organe der Kirchgemeinde

1.6.1. Übersicht

Art. 137 Organe *

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Kirchgemeindeversammlung;
- b. der Kirchenrat;
- c. die Beauftragten für die Rechnungsrevision.

1.6.2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 138 Stellung und Zusammensetzung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.

² Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Artikel 14 der Kirchenverfassung.

³ Gemeindeglieder, die nicht stimmberechtigt sind, sind befugt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 139 Aufgaben

¹ Neben den in Artikel 16 der Kirchenverfassung aufgeführten Geschäften ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für:

- a. die Festsetzung der gottesdienstlichen Formen, soweit diese weder gesamtkirchlich geordnet noch dem Kirchenrat übertragen sind;
- b. den allfälligen Erlass einer örtlichen Kirchenordnung;
- c. die Beschlussfassung über die Ergreifung des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Kirchenverfassung;
- d. die Beschlussfassung über die Ergreifung eines Initiativbegehrens gemäss Artikel 36 der Kirchenverfassung;
- e. die Ermächtigung des Kirchenrates zur Prozessführung namens der Kirchgemeinde;
- f. die Festsetzung der Höhe der Finanzkompetenz des Kirchenrates;

g. * die Bestätigung einer durch den Kirchenrat als Pfarrprovisor oder Pfarrprovisorin angestellten Pfarrperson.

Art. 140 Antragsrecht

¹ Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, an der Kirchgemeindeversammlung zu den traktandierten Geschäften zu sprechen und Anträge zu stellen.

² Anträge an die Kirchgemeindeversammlung können jederzeit dem Kirchenrat schriftlich eingereicht oder an Kirchgemeindeversammlungen zu Protokoll erklärt werden. Solche Anträge sind spätestens der übernächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 141 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen der Kirchgemeindeversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

² Dieses Protokoll ist vom Kirchenrat innert acht Wochen zu genehmigen und anschliessend während 14 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.

³ Allfällige Einwendungen und Berichtigungsbegehren sind während dieser Frist beim Kirchenrat schriftlich einzureichen.

Art. 142 Ergänzende Bestimmungen

¹ Soweit weder die Kirchenverfassung noch die Kirchenordnung Bestimmungen über die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁾ und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen. Anwendbar sind insbesondere dessen Vorschriften über die Einberufung, das Abstimmungsverfahren und den Ausstand. *

1.6.3. Kirchenrat

Art. 143 Stellung

¹ Der Kirchenrat ist die leitende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde.

² Der Kirchenrat unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und ist gemeinsam mit den ordinierten Amtspersonen verantwortlich für das Leben in der Kirchgemeinde. *

¹⁾ GS II E/2

IV A/21/1

Art. 143a * *Behördenweiterbildung*

¹ Mitglieder kirchlicher Behörden eignen sich laufend die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse an und bilden sich entsprechend ihrer Aufgabe in der Behörde weiter.

² Der kantonale Kirchenrat unterstützt und fördert die Weiterbildung der Behördenmitglieder.

Art. 144 *Aufgaben*

¹ Der Kirchenrat erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Kirchenrat obliegt es insbesondere:

- a. für die würdige Abhaltung der Gottesdienste und ihre zeitliche Festsetzung zu sorgen;
- b. beim Abendmahl mitzuwirken;
- c. den Gemeindeaufbau, die Seelsorge und die Diakonie zu fördern;
- d. Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene zu fördern;
- e. die Traktanden der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten;
- f. die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der kantonalen Kirchenorgane zu vollziehen;
- g. * die Pfarrpersonen, die weiteren Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen sowie die Angestellten der Kirchgemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Amtsführung zu überwachen. Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die «Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit» oder bei Verdacht auf strafbares Verhalten sowie erheblichen Spannungen und Konflikten muss das Präsidium des kantonalen Kirchenrates umgehend informiert werden;
- h. * einen Pfarrprovisor oder eine Pfarrprovisorin anzustellen, wobei die Bestätigung durch die Kirchgemeindeversammlung vorbehalten bleibt;
- i. den kirchlichen Unterricht zu beaufsichtigen und die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erwachsenenbildung zu fördern;
- k. die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kirchgemeinden zu fördern;
- l. für den Unterhalt der gemeindeeigenen Gebäude und Liegenschaften zu sorgen;
- m. für eine angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben besorgt zu sein;
- n. * Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, einen Sekretär oder eine Sekretärin, Raumpflegepersonal sowie weitere stundenweise Beschäftigte anzustellen;
- o. * das Archiv der Kirchgemeinde zu führen und die Amtsübergaben von Kirchenratsmitgliedern, Pfarrpersonen und Angestellten zu vollziehen. Der kantonale Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement;

p. * die Kirchenrätetagungen zur Besprechung der Synodegeschäfte in Absprache mit den übrigen Kirchgemeinden zu organisieren und durchzuführen.

Art. 145 *Wahlvorschriften und Konstituierung*

¹ Für die Wahl der Kirchenräte und Kirchenrätinnen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen. *

² Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwalter oder die Verwalterin werden direkt in ihre Ämter gewählt.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selber, wobei der Verwalter oder die Verwalterin nicht gleichzeitig als Vizepräsident oder Vizepräsidentin bezeichnet werden kann.

⁴ Der Kirchenrat kann ein Nichtmitglied für die Protokollführung bezeichnen. Es hat kein Stimmrecht. *

Art. 146 *Protokoll*

¹ Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchenrates ist ein Protokoll zu führen.

² Dieses Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 147 *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Soweit weder die Kirchenverfassung noch die Kirchenordnung Bestimmungen über den Kirchenrat enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Vorsteherschaften der Gemeinden.

1.6.4. Beauftragte für die Rechnungsrevision

Art. 148 *Auftrag*

¹ Die Beauftragten für die Rechnungsrevision prüfen das gesamte Rechnungswesen und erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

Art. 149 *Kontrollen*

¹ Die Beauftragten sind befugt, jederzeit Kontrollen des Rechnungswesens vorzunehmen.

Art. 150 *Unabhängigkeit*

¹ Die Beauftragten sind vom Kirchenrat unabhängig und nur der Kirchgemeindeversammlung verantwortlich.

IV A/21/1

1.7. Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde

1.7.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 151 Angestellte

¹ Angestellte der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- a. Pfarrpersonen;
- b. * Pfarrprovisor und Pfarrprovisorin;
- c. * Sozialdiakon und -diakonin;
- d. * Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht;
- e. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin;
- f. * Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen;
- g. * Sigrist und Sigristin;
- h. * andere, z. B. Jugendarbeiter und Jugendarbeiterin.

Art. 152 Stellenteilung

¹ Eine Anstellung innerhalb der Kirchgemeinde kann auch so wahrgenommen werden, dass sich zwei Personen in die Arbeit der betreffenden Stelle teilen.

Art. 153 Amtsdauer und Wiederwahl

¹ Die Amtsdauer für Angestellte, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, beträgt vier Jahre.

² Gedenkt ein Kirchenrat eine angestellte Person nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat er ihr nach vorangegangener Aussprache mindestens drei Monate vor dem Wahltermin davon Kenntnis zu geben. Bei einer Pfarrperson beträgt diese Frist sechs Monate.

Art. 154 Kündigungsfrist

¹ Pfarrpersonen können ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten einreichen.

² Weitere Angestellte, die durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt worden sind, können ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten einreichen.

³ Bei Personen, die durch den Kirchenrat eingestellt worden sind, kann während einer Probezeit von drei Monaten das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende der Woche, welche der Kündigung folgt, aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden. Die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen bleibt vorbehalten.

Art. 155 * Verletzung von Amts- und Berufspflichten

¹ Angestellte der Kirchgemeinde, die ihre Amts- und Berufspflichten vorsätzlich oder fahrlässig vernachlässigen oder verletzen oder gegen die Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit verstossen, werden disziplinarisch bestraft.

Art. 156 Disziplinar massnahmen

¹ Als Disziplinar massnahmen kommen in Betracht:

- a. mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- b. Verweigerung einer Besoldungserhöhung;
- c. vorübergehende Einstellung im Amt bis zu drei Monaten;
- d. fristlose Entlassung.

² Die zu ergreifende Disziplinar massnahme richtet sich nach der Schwere der Amts- und Berufspflichtverletzung, nach der dadurch bewirkten Beeinträchtigung des Ansehens der Kirche, nach dem bisherigen Verhalten der angestellten Person sowie nach der Schwere ihres Verschuldens.

³ Eine fristlose Entlassung darf nur erfolgen, wenn die Amts- und Berufspflichtverletzung derart schwer wiegt, dass ein Verweilen im Amt bis zum Ablauf der Amtsdauer mit dem Ansehen der Kirche unvereinbar erscheint.

⁴ Einzelne Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 157 * Disziplinarbehörde

¹ Disziplinarbehörde ist der Kirchenrat, beziehungsweise das gemäss Statuten zustehende Organ bei Zweckverbänden gemäss Artikel 12 der Kirchenverfassung. *

² Die Disziplinarbehörde muss das Präsidium des kantonalen Kirchenrates umgehend informieren:

1. bei erheblichen Spannungen und Konflikten,
2. bei Verdacht strafbaren Verhaltens,
3. bei Verdacht des Verstosses gegen die Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität.

Das Präsidium des kantonalen Kirchenrates entscheidet, ob die Disziplinarbehörde für die Untersuchung Fachpersonen beizuziehen hat. Im Übrigen bleiben Zuständigkeiten der Disziplinarbehörde unberührt.

³ Bis zum Entscheid der Disziplinarbehörde ist das Gehalt der angestellten Person weiterhin auszurichten.

Art. 158 * Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse und Entscheide der Disziplinarbehörde kann gemäss Artikel 20 der Kirchenverfassung beim kantonalen Kirchenrat Beschwerde erhoben werden. Das Präsidium hat in den Ausstand zu treten, sofern es gestützt auf Artikel 157 Absatz 2 Kirchenordnung am Verfahren beteiligt war.

IV A/21/1

Art. 159 *Ferienanspruch*

¹ Angestellte der Kirchengemeinde haben bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr Anrecht auf fünf Wochen und vom 61. Altersjahr an auf sechs Wochen Ferien pro Jahr. Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen. *

Art. 160 *Entschädigung bei Krankheit oder Unfall*

¹ Können Angestellte wegen Krankheit oder Unfall ihr Amt nicht ausüben, haben sie Anrecht auf das volle Gehalt für die Dauer eines Jahres.

² Eventuelle Leistungen aus Versicherungsansprüchen, deren Prämien die Angestellten nicht selber bezahlt haben, fallen der Kirchengemeinde zu.

1.7.2. Pfarrpersonen

Art. 161 *Einrichtung des Pfarramtes*

¹ In jeder Kirchengemeinde oder Pastoralionsgemeinschaft besteht ein Pfarramt. Es kann mehrere Pfarrstellen enthalten. Über die Zuteilung der minimalen Pfarrstellenprozente erlässt die Synode eine Verordnung. *

² Kleine Gemeinden können die Personalunion mit einer Nachbargemeinde beschliessen.

³ *

⁴ Für besondere Gemeindeaufgaben oder zur Entlastung von Pfarrpersonen können andere Dienststellen geschaffen werden.

Art. 162 *Verantwortung in der Gemeinde*

¹ Den Pfarrpersonen obliegt die Verantwortung für die folgenden Aufgabenbereiche: *

- a. Gottesdienst und kirchliche Handlungen: Zusätzlich zur eigenen Verkündigungstätigkeit sollen auch andere Gemeindeglieder zur Mitgestaltung gottesdienstlicher Feiern eingeladen und angeleitet werden. Die Gestaltung des Jugendgottesdienstes und die Vorbereitung der Sonntagsschule gehören mit in diesen Aufgabenbereich.
- b. Seelsorge und Diakonie: Diese gehören zur Aufgabe der ganzen Gemeinde. Die Pfarrpersonen sind angehalten, über die eigenen Tätigkeiten hinaus Gemeindeglieder und Gruppen in diese Dienste einzuführen und sie in ihrer Arbeit zu begleiten.
- c. Gemeindeaufbau: Durch das Engagement in Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. Durch die Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Animation von Gruppen und Projekten trägt die Pfarrperson zum Aufbau einer mündigen Kirchengemeinde bei.

d. Unterweisung: Der Konfirmandenunterricht wird üblicherweise von der Pfarrperson erteilt. Für die Gestaltung dieses Unterrichts wie auch für die weitere kirchliche Unterweisung können andere Personen zugezogen werden.

² Zu den administrativen Aufgaben der Pfarrperson gehört insbesondere auch die Führung der Kirchenbücher und des pfarramtlichen Archivs. Der kantonale Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement. *

Art. 163 *Verantwortung innerhalb der Landeskirche*

¹ Pfarrpersonen sind mitverantwortlich für die Dienste der Landeskirche. Sie können mit dem Einverständnis des Kirchenrates ihnen zugewiesene Aufgaben übernehmen. *

² *

Art. 164 *Nebenämter*

¹ Pfarrpersonen sind verpflichtet, ihre Zeit und Kraft gewissenhaft ihrem Amt zu widmen und sich aller Nebenbeschäftigungen zu enthalten, soweit diese sie in der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben beeinträchtigen. Es gehört jedoch zu ihrem Auftrag, sich über die kirchlichen Amtspflichten hinaus um die Aufgaben der Fürsorge und der Schule sowie um kulturelle und gemeinnützige Bestrebungen zu kümmern.

² Vor der Übernahme von Ämtern oder zeitraubenden Aufgaben sowie für besetzte Nebenbeschäftigungen haben Pfarrpersonen die Bewilligung ihres Kirchenrates einzuholen.

Art. 165 *Erfüllung der Aufgaben, Freisonntage, Kanzeltausch*

¹ Pfarrpersonen fördern in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat die aktive und selbstständige Mitarbeit von Gemeindegliedern. *

² Sie können in ihren Aufgaben durch speziell geeignete Gemeindeglieder entlastet werden.

³ Sie haben über ihre Ferienwochen hinaus Anrecht auf vier freie Sonntage pro Jahr, wobei die Entschädigung für die Stellvertretung von der Kirchgemeinde übernommen wird.

⁴ *

Art. 166 *Zuständigkeit*

¹ Pfarrpersonen sind zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Gemeinde und für Mitglieder ihrer Gemeinde. *

² In einer anderen Kirchgemeinde dürfen Pfarrpersonen nur mit dem Einverständnis der zuständigen Pfarrperson oder des entsprechenden Kirchenrates Amtshandlungen übernehmen.

IV A/21/1

³ Wendet sich ein Mitglied einer anderen Kirchengemeinde an sie, so ist eine allfällige Amtshandlung in der eigenen Gemeinde dem Pfarramt jener Kirchengemeinde mitzuteilen.

⁴ Pfarrpersonen dürfen ohne Einwilligung der zuständigen Kirchenräte Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Gemeinde wohnen, nicht in den Religionsunterricht aufnehmen oder konfirmieren.

Art. 167 Weigerungsrecht

¹ Pfarrpersonen haben in Ausnahmefällen das Recht, eine Amtshandlung, die sie nach ihrem Gewissen nicht verantworten können, nach Rücksprache mit dem Dekanat und unter Mitteilung an den Kirchgemeindepräsidenten oder die Kirchgemeindepräsidentin zu verweigern. *

Art. 168 Verschwiegenheit

¹ Pfarrpersonen sowie ihre Hilfspersonen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 des Strafgesetzbuches verpflichtet. *

² Der kantonale Kirchenrat kann die gemäss diesem Artikel zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn ein höheres Interesse es gebietet.

Art. 169 Vermittlung in Konflikten

¹ Spannungen zwischen Pfarrpersonen und Kirchengemeinde soll der Kirchenrat durch ein offenes Gespräch zu lösen versuchen. Kommt es auf diese Weise zu keiner Verständigung, ist das Dekanat zur Vermittlung heranzuziehen. Gelingt kein Ausgleich, unterbreitet der Kirchenrat die Angelegenheit dem kantonalen Kirchenrat. *

² Der kantonale Kirchenrat kann zur Abklärung von Streitigkeiten und zur Konfliktregelung eine unabhängige Person oder eine Kommission beauftragen.

Art. 170 Ordination

¹ Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist die Voraussetzung zur selbständigen Führung eines Pfarramtes.

² Sie wird vom kantonalen Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

Art. 171 Wahl und Pfarrinstallation

¹ Sich bewerbende Personen können zur Wahl in eine Kirchengemeinde vorgeschlagen werden, wenn der kantonale Kirchenrat ihre Wahlfähigkeit feststellt und die Wählbarkeit erteilt hat. *

² Sich bewerbende Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss sind nach Abklärung ihrer Wahlfähigkeit durch den kantonalen Kirchenrat während zwei Jahren provisorisch anzustellen. Ihre Wählbarkeit wird vom kantonalen Kirchenrat erst nach Bestehen eines Kolloquiums beurteilt. Der kantonale Kirchenrat erlässt Ausführungsbestimmungen. *

³ Jede Pfarrwahl ist dem kantonalen Kirchenrat mitzuteilen. Der Kirchenrat legt im Einverständnis mit dem kantonalen Kirchenrat und dem Dekanat die Pfarrinstallation zur Amtseinführung fest. Bei diesem Anlass haben die Gewählten das Gelübde treuer Amtsführung abzulegen, sofern sie nicht schon bisher im Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus gestanden sind. *

Art. 172 *Lernvikariat*

¹ Die Ausbildungsorte von Lernvikaren oder Lernvikarinnen sind vom kantonalen Kirchenrat zu genehmigen. Hinsichtlich Ausbildung und Ausbildungsbeiträgen sind die Regelungen der Konkordatskonferenz massgebend. *

Art. 173 * *Besoldung, Sozialversicherung, Abzug für Amtswohnung, Spesen, Anstellungsvertrag* *

¹ Die Synode regelt auf dem Verordnungsweg die Besoldung sowie die Sozialversicherung der Pfarrpersonen.

² Der kantonale Kirchenrat regelt:

- a. * die Miete für die Amtswohnung in Absprache mit dem Steueramt
- b. die Spesenentschädigung sowie
- c. * die Anstellungsbedingungen der Pfarrperson. Der kantonale Kirchenrat erstellt einen Musteranstellungsvertrag und ein Pflichtenheft, welche unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen für die Kirchgemeinden verbindlich sind. Der Entwurf des Anstellungsvertrags ist dem kantonalen Kirchenrat zur Stellungnahme zuzustellen.

³ Grundlage des Vorsorgeschatzes bilden die Statuten und das Reglement der Pensionskasse PERKOS und die ergänzenden Verordnungen der Synode.

⁴ Pfarrpersonen sind verpflichtet, in der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Amtswohnung Wohnsitz zu nehmen.

Art. 174 *Rücktritt*

¹ Auf den Eintritt des AHV-Alters sind Pfarrpersonen verpflichtet, vom Pfarramt zurückzutreten.

² Bei Pfarrermangel oder für Stellvertretungsaufgaben können sie als Pfarrprovisor oder Pfarrprovisarin beauftragt werden.

IV A/21/1

³ Beim Tod von im Amt stehenden Pfarrpersonen wird die Barbesoldung noch für den laufenden und die folgenden drei Monate ausgerichtet. Die hinterbliebene Familie ist berechtigt, die Amtswohnung bis zu einem halben Jahr weiter zu benutzen.

Art. 175 * *Kurze Weiterbildung*

¹ Pfarrpersonen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung im Umfang von einer Woche bzw. fünf ganzen oder zehn halben Tagen pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

² In den ersten fünf Amtsjahren sind Amtseinsteigerinnen und Amtseinsteiger zur Weiterbildung gemäss der Ordnung des Konkordats für Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren (WEA) verpflichtet. *

³ Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

Art. 176 * *Vertiefte Weiterbildung und Langzeitweiterbildung*

¹ Für die Berechnung des Anrechts auf vertiefte Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung wird die Anstellungszeit von Pfarrpersonen in einen Zehn-Jahres-Zyklus eingeteilt. Der Zyklus beginnt nach einer allfälligen fünfjährigen WEA-Zeit. Ein erneuter Zehn-Jahres-Zyklus beginnt erst nach Beendigung der vertieften Weiterbildung oder der Langzeitweiterbildung.

² Ab Beginn des zehnten Jahres im Dienst der Glarner Kirche besteht die einmalige Möglichkeit für eine vertiefte Weiterbildung. Diese umfasst maximal vier Monate oder 17 Wochen. *

³ Ein Teil oder der ganze Anspruch auf vertiefte Weiterbildung kann mit Beginn des achten Jahres als Langzeitweiterbildung bezogen werden. In einem weiteren Zehn-Jahres-Zyklus besteht nur die Möglichkeit zur Langzeitweiterbildung. Wird eine vertiefte Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung bezogen, kann kein Anrecht auf zusätzliche kurze Weiterbildung geltend gemacht werden.

⁴ Anrecht auf eine vertiefte Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung hat, wer in den vorangehenden zehn Jahren mindestens fünf Wochen ausgewiesene Weiterbildung belegt hat.

⁵ Pfarrpersonen können in einem Zehn-Jahres-Zyklus bei normaler Besoldung insgesamt höchstens 26 Wochen Weiterbildung beziehen. *

⁶ Pfarrpersonen, die als Amtseinsteigerinnen und Amtseinsteiger in eine Glarner Kirchgemeinde gewählt werden, haben erst nach Ablauf der WEA-Jahre Anrecht auf weitere Weiterbildung.

⁷ Die obere Altersgrenze für vertiefte Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung beträgt 60 Jahre.

⁸ Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

1.7.3. *

Art. 177 *

Art. 178 *

Art. 179 *

Art. 180 *

Art. 181 *

1.7.4. Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen *

Art. 182 *Voll- oder teilamtliche Angestellte*

¹ Wo die Aufgaben in der Gemeinde es erfordern, sollen die Kirchgemeinden vollamtliche oder teilamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen anstellen und zwar je nach Aufgabenbereich und Angebot Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen. *

Art. 182a * *Ausbildung Sozialarbeit, Prüfung der Ausbildung* *

¹ Die Ausbildung von Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen hat der «Übereinkunft Sozialdiakonische Dienste» der «Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz» zu entsprechen.

² Sich bewerbende Personen können als Sozialdiakone oder Sozialdiakoninnen angestellt werden, wenn der kantonale Kirchenrat ihre Ausbildungsabschlüsse überprüft und die Zulassung zur Anstellung erteilt hat.

Art. 182b * *Ausbildung Religionsunterricht, Prüfung der Ausbildung* *

¹ Das Erteilen von kirchlichem Religionsunterricht setzt eine entsprechende Ausbildung voraus.

² Sich bewerbende Personen können als Religionsfachlehrpersonen angestellt werden, wenn die Unterrichtskommission ihre Ausbildung überprüft und der kantonale Kirchenrat die Zulassung zur Anstellung erteilt hat.

IV A/21/1

Art. 183 *Einsetzung*

¹ Es wird empfohlen, diese Angestellten in gottesdienstlichen Feiern in ihren Dienst einzusetzen.

Art. 184 *Aufsicht, Zusammenarbeit **

¹ Diese Angestellten unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates. Er sorgt im Bedarfsfall für ihre berufsbegleitende Ausbildung und regelt eine allfällige Rückzahlungspflicht. *

² *

³ Sie üben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarramt aus.

Art. 184a * *Weiterbildung*

¹ Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen sowie Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage. *

² Auf Gesuch hin können der Arbeitgeber und der kantonale Kirchenrat über den Besuch vertiefter Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung befinden.

³ Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

Art. 185 *Besoldung*

¹ Der kantonale Kirchenrat ordnet die Besoldungsfragen in einem besonderen Reglement.

² Wenn möglich sollen diese Angestellten der Pensionskasse PERKOS angeschlossen werden.

Art. 186 *Nebenbeschäftigung*

¹ In Bezug auf die Nebenbeschäftigungen gilt Artikel 164 dieser Kirchenordnung sinngemäss.

1.7.5. Organistendienst

Art. 187 *Kirchenmusik **

¹ Für die Kirchenmusik stellt jede Kirchgemeinde eine qualifizierte Person an. Die Anstellung kann auch aufgeteilt werden. *

Art. 188 Auftrag

¹ Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist für die Musik, den Gemeindegesang und die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes mitverantwortlich. In Zusammenarbeit mit Pfarramt und Kirchenrat werden die musikalischen Veranstaltungen in der Kirchgemeinde gefördert. *

Art. 189 Pflichtenheft, Besoldung und Pensionskasse *

¹ Die Kirchgemeinde erstellt für die vom Kirchenmusiker gewünschten Dienste ein detailliertes Pflichtenheft. Daraus leiten sich die Stellenprozente und die Besoldung ab. *

² Die Synode ordnet die Besoldungsfragen in einer besonderen Verordnung. *

³ Wenn möglich sollen diese Angestellten der Pensionskasse PERKOS angeschlossen werden. *

Art. 189a * Weiterbildung

¹ Kirchenmusikern wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche, bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage. *

² Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Arbeitsvertrag. *

1.7.6. Sigristendienst

Art. 190 Auftrag

¹ Der Sigrist, die Sigristin sorgt für die Bereitstellung, Reinigung/Pflege der öffentlichen Räume der Kirchgemeinde und unterhält das Umgelände und die Einrichtung. Mängel, die sie nicht selber beheben können, melden sie dem Kirchenrat.

² Sie treffen auf Weisung des Pfarramtes die nötigen Vorbereitungen für den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Gemeinde sowie für den kirchlichen Unterricht.

Art. 191 Pflichtenheft

¹ Im Übrigen werden ihre Aufgaben durch ein vom Kirchenrat aufgestelltes Pflichtenheft geregelt.

IV A/21/1

Art. 192 * Weiterbildung

¹ Sigristinnen und Sigristen wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

² Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Arbeitsvertrag. *

1.7.7. Andere Dienste

Art. 193 Andere Angestellte

¹ Die Kirchgemeinde kann, wo es die Erfüllung ihres Auftrages erfordert, auch andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienst nehmen. Sie regelt die Anstellung in Anlehnung an das Reglement des kantonalen Kirchenrates selbstständig.

Art. 194 Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Neben den besoldeten Angestellten ist jede Kirchgemeinde auf freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angewiesen. Der Kirchenrat ist zusammen mit dem Pfarramt dafür besorgt, dass diese Beauftragten gefördert und für ihre Dienste aus- und weitergebildet werden.

Art. 194a * Weiterbildung

¹ Weiteren im kirchlichen Dienst tätigen Personen wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

² Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Anstellungsvertrag. *

2. Evangelisch-Reformierte Landeskirche

2.1. Verantwortung

2.1.1. Verantwortung gegenüber den ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Gegenwart

Art. 195 Grundsatz

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche bezeugt die Herrschaft Gottes über alle Lebensbereiche.

² Sie setzt sich ein für die Erhaltung der Schöpfung.

³ Auf dem Grundsatz der Freiheit und der Gleichberechtigung aller Menschen tritt sie ein für eine Gerechtigkeit, die sich vor allem gegenüber den Schwächeren zu bewähren hat.

⁴ Sie engagiert sich für die Erhaltung und Förderung von Frieden und für die Verminderung von Gewalt.

Art. 196 *Wahrnehmung der Verantwortung*

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche kann und soll im Rahmen ihres Auftrages zu wichtigen Gegenwartsfragen Stellung nehmen.

² Sie fördert kulturelle, gemeinnützige und ökologische Bestrebungen, die über die einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen. Sie bemüht sich um ständigen Kontakt zur Schule und anderen Stellen. *

³ Sie leistet konkrete Beiträge zur Linderung sozialer Probleme insbesondere durch:

1. ihre regionalen Dienste;

2. * Einsitz in der Stiftung Beratungs- und Therapiestelle Sonenhügel (BTS);

3. *

4. *

5. * die Mitgliedschaft im Verein «Fachstelle für Schuldenfragen».

⁴ Sie wirkt mit an der Lösung neu entstehender sozialer und ökologischer Probleme.

2.1.2. Verantwortung für die Oekumene

Art. 197 *Grundsatz*

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche setzt sich ein für das Wachstum und die Intensivierung der ökumenischen Beziehungen und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften.

Art. 198 *Wahrnehmung der Verantwortung*

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ermuntert die Gemeinden zu ökumenischen Veranstaltungen am Ort.

² Sie pflegt die Kontakte mit den kantonalen Instanzen der Römisch-Katholischen Kirche.

³ Sie unterstützt die ökumenischen Bestrebungen auf schweizerischer Ebene.

⁴ Sie bemüht sich um aktive Beziehungen zur evangelischen Allianz.

⁵ Sie bemüht sich um den Dialog mit Menschen, die dem traditionellen Angebot der Kirche kritisch gegenüberstehen und mit heutigen Glaubensaussagen und Frömmigkeitsformen Mühe bekunden.

⁶ Sie erwartet von allen Verantwortlichen der Kirche eine offene und tolerante Haltung in Glaubensfragen.

IV A/21/1

2.1.3. Verantwortung gegenüber den gemeinsamen Aufgaben des schweizerischen Protestantismus

Art. 199 Grundsatz

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist durch Mitgliedschaft, Mitarbeit und Mitbestimmung denjenigen Werken und Organisationen verpflichtet, derer die Kirche zur Durchführung ihres Auftrages bedarf. Sie bemüht sich darum, einerseits die Aufgaben und Anliegen dieser Werke und Organisationen den Kirchgemeinden in geeigneter Form bekanntzumachen und andererseits in den Werken und Organisationen auch nach Möglichkeit die Haltung der Kirchgemeinden und Kirchenmitglieder zu vertreten.

Art. 200 Wahrnehmung der Verantwortung

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist insbesondere Mitglied

1. des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK und der ihm angeschlossenen oder unterstellten Werke;
2. * der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz Kiko;
3. * der Reformierten Medien;
4. *
5. * der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz;
6. *
7. * des Konkordats für die Ausbildung der reformierten Pfarrpersonen und ihre Zulassung in den Kirchendienst.

² Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterstützt in erster Linie die Arbeit

1. *
2. * der Protestantischen Solidarität Schweiz und der Reformationsstiftung;
3. * des KiK-Verbandes und des Schweizerischen Sonntagsschulverbandes.

³ *

2.1.4. Verantwortung gegenüber den Kirchgemeinden

Art. 201 Grundsatz

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen.

² Sie nimmt Aufgaben wahr, die im Interesse der Gesamtheit der Kirchgemeinden liegen.

Art. 202 Kasse

¹ Dieser Aufgabe dient unter anderem die Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche. Sie wird vom Quästorat des kantonalen Kirchenrates verwaltet.

Art. 203 Zweck der Kasse

¹ Die Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche dient folgenden Zwecken:

- a. * Gewährleistung der gesamtkirchlichen Aufgaben, den regionalen Diensten und ständigen Aufträgen;
- b. * Unterstützung der Aufgaben der Kirchgemeinden durch einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden;
- c. *
- c1. * Verwaltung der Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus;
- d. Unterstützung der Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;
- e. * Leistung von Pflichtbeiträgen gemäss den Beschlüssen der Synode;
 - 1. *
 - 2. *
 - 3. *
 - 4. *
- f. * Leistung von Beiträgen gemäss den Beschlüssen des kantonalen Kirchenrates;
 - 1. *
 - 2. *
- g. Finanzierung weiterer von der Synode oder vom kantonalen Kirchenrat beschlossener einmaliger oder wiederkehrender Ausgaben.

Art. 204 Einnahmen

¹ Die Einnahmen der Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche bestehen aus

- a. * den von der Synode beschlossenen Abgaben;
- b. den von der Synode beschlossenen Steuerbeiträgen der Kirchgemeinden;
- c. den Zinsen des Vermögens der Evangelisch-Reformierten Landeskirche;
- d. Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 205 Bezahlung der Gemeindebeiträge

¹ Die Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Artikel 204 Buchstabe b werden jeweils von der Synode in Prozenten der einfachen Steuer gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus beschlossen. *

IV A/21/1

² Diese Beiträge sind bis spätestens Ende März der Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche zu überweisen. *

Art. 206 *

Art. 207 *

Art. 208 *

Art. 208a * *Sonderrechnung Finanzausgleich*

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält eine Sonderrechnung Finanzausgleich für folgende Zwecke:

- a. Steuerkraftausgleich unter den Kirchgemeinden;
- b. Beiträge an Gemeinde-Reorganisationen;
- c. Beiträge für besondere Lasten der Kirchgemeinden.

² Diese Sonderrechnung Finanzausgleich wird gespiesen durch Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Artikel 204 Buchstabe b.

³ Die Bedingungen für einen Anspruch aus der Sonderrechnung Finanzausgleich sind in einer Verordnung der Synode festgelegt.

Art. 209 *Baufonds*

¹ Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält einen Fonds zum Zweck der Mitfinanzierung von Bauvorhaben der Kirchgemeinden und der Landeskirche. *

² Dieser Fonds wird gespiesen durch Beiträge gemäss Artikel 204 Buchstabe b. *

³ Die Bedingungen für Zahlungen aus dem Fonds sind in einer Verordnung festgelegt.

2.2. Organe der Evangelisch-Reformierten Landeskirche

2.2.1. Aktivbürgerschaft

Art. 210 *Hinweis*

¹ Der Bestand und die Rechte der Aktivbürgerschaft sind in den Artikeln 33–39 der Kirchenverfassung niedergelegt.

2.2.2. Synode

Art. 211 *Hinweis*

¹ Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Synode sind aus den Artikeln 40–47 der Kirchenverfassung ersichtlich.

² Die Synode erlässt die in dieser Kirchenordnung aufgeführten Verordnungen.

Art. 212 *Verteilung der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen*

¹ Die Verteilung der 50 Vertreter und Vertreterinnen der Kirchgemeinden wird nach folgendem Verfahren ermittelt:

- a. Erste Verteilung: Die Zahl der evangelischen Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 50 geteilt. Das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreichen, erhält einen Sitz, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.
- b. Zweite Verteilung: Die Zahl der evangelischen Wohnbevölkerung der verbleibenden Kirchgemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jede Kirchgemeinde erhält nun so viele Sitze, als die neue Verteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.
- c. Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz derjenigen Kirchgemeinde zugeteilt, die nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufwies.

² Für die Verteilung ist das amtliche Ergebnis der letzten Volkszählung massgebend. Der kantonale Kirchenrat stellt nach jeder Volkszählung die Sitzverteilung fest.

Art. 213 *Reglement*

¹ Für die Einberufung der Synode, ihre Konstituierung, ihre Wahlen und Verhandlungen gibt sich die Synode ein Reglement.

Art. 214 *Ausgabenkompetenz*

¹ Synodenbeschlüsse über einmalige Ausgaben, soweit sie 10 Prozent der Gesamteinnahmen des letzten Rechnungsjahres übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV A/21/1

2.2.3. Kantonaler Kirchenrat

Art. 215 *Hinweis*

¹ Für die Zusammensetzung und Konstituierung des kantonalen Kirchenrates sind die Artikel 48 und 49 der Kirchenverfassung massgebend.

Art. 216 *Wahlkompetenz*

¹ Aufgrund der in Artikel 50 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben ist der kantonale Kirchenrat insbesondere für folgende Wahlen zuständig: *

- a. * Wahl der Inhaber und Inhaberinnen der regionalen Dienste und der hauptamtlichen Sekretariatsleitung;
- b. * Wahl der Mitglieder in Kommissionen;
- c. *
- d. *
- e. Wahl des Arbeitgebervertreters oder der Arbeitgebervertreterin und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin in den Stiftungsrat der Pensionskasse PERKOS;
- f. Wahl der Stiftungsräte, soweit dies in den Stiftungsurkunden vorgesehen ist;
- g. Wahl der Angestellten auf dem Sekretariat;
- h. * Wahl von Vertrauenspersonen für den Bereich zum Schutz der persönlichen Integrität.

Art. 217 *Pflichten und Befugnisse*

¹ Der kantonale Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Evangelisch-Reformierten Landeskirche.

² Er führt die Verwaltung der Landeskirche. Zu seinen Aufgaben gehört es, das kirchliche Handeln zu planen und zu koordinieren, Initiativen zu ergreifen sowie die Landeskirche nach innen und aussen zu vertreten.

³ Dem kantonalen Kirchenrat obliegen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Synode und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- b. Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung;
- c. Aufstellung von Anstellungsverträgen, Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für die von ihm gewählten Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen;
- d. Anordnung und Empfehlung von Kollekten;
- e. *
- e1. * Erlass eines einheitlichen Kontoplanes für die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen;
- f. periodische Besuche von Kirchgemeinden;
- g. *
- h. * Beauftragung von Pfarrpersonen als Mentor/Mentorin für die Ausbildungszeit von Studierenden gemäss den Richtlinien des Konkordats;

- i.* * Empfehlung zum Lernvikariat und zur praktischen Prüfung des Konkordates, Zuteilung des Ausbildungsortes für das Lernvikariat;
- k.* * Prüfung der Wahlfähigkeitszeugnisse der zur Wahl in den Kirchendienst vorgeschlagenen Pfarrpersonen, Erteilen der Wählbarkeit;
- l.* Vollzug von Ordinationen;
- m.* Prüfung und Bewilligung von Gesuchen um Weiterbildung;
- n.* * Prüfung der Ausbildungsabschlüsse der für den Kirchendienst vorgesehenen Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen; Erteilen der Zulassung zur Anstellung;
- o.* Behandlung von Beschwerden gemäss Artikel 17 und 20 der Kirchenverfassung.

Art. 218 *Ausgabenkompetenz*

¹ Die Ausgabenkompetenz des kantonalen Kirchenrates beträgt für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben 5 Prozent von 1 Prozent Steuereinnahmen gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus, für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben 1 Prozent. *

Art. 218a * *Regelung der Weiterbildung*

¹ Der kantonale Kirchenrat erlässt ein Reglement, das weitere Bestimmungen über die Weiterbildung enthält, insbesondere über:

- a.* die Ziele und Inhalte, denen Weiterbildungsangebote zu genügen haben;
- b.* die Berichterstattung nach Abschluss der Weiterbildung;
- c.* die Rückerstattungspflicht im Falle vorzeitigen Verlassens der Stelle;
- d.* die Regelung der Stellvertretung während Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Anforderungen an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- e.* die Regelung der Kostenteilung zwischen Kirchgemeinde und Landeskirche sowie der Kostenbeteiligung der Weiterbildungsberechtigten;
- f.* Supervision und Coaching;
- g.* Weiterbildung bei Teilzeitanstellungen.

Art. 218b * *Schutz der persönlichen Integrität* *

¹ Der kantonale Kirchenrat erlässt «Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit».

2.2.4. Dekanat

Art. 219 *Hinweis*

¹ Für die Wahl in das Dekanat und für seinen Aufgabenbereich gelten die Artikel 27 und 28 der Kirchenverfassung.

IV A/21/1

2.2.5. Pfarrkonvent

Art. 220 *Hinweis*

¹ Die Mitgliedschaft im Pfarrkonvent und sein Aufgabenbereich richten sich nach Artikel 26 der Kirchenverfassung. Ordinierte Theologen und Theologinnen in einem anderen Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche als im Gemeindepfarramt sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrkonvents.

Art. 221 *Zusätzliche Bestimmungen*

¹ Der Pfarrkonvent versammelt sich mindestens viermal im Jahr.

² Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist für Pfarrpersonen sowie deren Vertreter und Vertreterinnen obligatorisch.

³ Der Pfarrkonvent wählt den Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmervertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in den Stiftungsrat der Pensionskasse Perkos. *

⁴ Der Pfarrkonvent bestimmt neben dem Dekan oder der Dekanin eine Stellvertretung. *

2.2.6. Stiftungsräte

Art. 222 *Stiftungen*

¹ Gemäss den entsprechenden Stiftungsurkunden gehören in die Verantwortung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche die Heinrich-Spälty-Stiftung, die Hans-Heinrich-Heer-Stiftung und die «Stiftung für Söhne evangelischer Pfarrer im Kanton Glarus».

Art. 223 *Wahl und Aufgaben*

¹ Die Stiftungsräte mit ihren Verwaltern oder Verwalterinnen werden nach dem Willen der Stifter vom kantonalen Kirchenrat gewählt.

² Die Stiftungsräte sind für die Erfüllung der Stiftungszwecke verantwortlich.

³ Die Beauftragung betreffend Rechnungsrevision erfolgt durch die Stiftungsräte.

⁴ Die Jahresrechnungen der Stiftungen werden im Anhang zur Jahresrechnung der Landeskirche veröffentlicht.

2.2.7. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 224 *Hinweis*

¹ Die Wahl und die Tätigkeit der GPK vollziehen sich gemäss Kirchenverfassung Artikel 54 und 55. Es ist ihr von seiten der Exekutive jede Erleichterung zu gewähren, vor allem ein frühzeitiger Einblick in die zu prüfenden Unterlagen.

2.3. *Beauftragte der Landeskirche*

2.3.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 225 *Grundsatz*

¹ Zur wirksamen und kompetenten Erfüllung der kirchlichen Aufgaben werden bestimmte Dienste übergemeindlich angeboten und geordnet. Diesen Aufgaben sucht die Evangelisch-Reformierte Landeskirche in Form der regionalen Dienste oder von ständigen Aufträgen gerecht zu werden.

2.3.2. Regionale Dienste

Art. 226 *Voraussetzung*

¹ Aufgrund einer speziellen Ausbildung können Pfarrpersonen oder andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in regionale Dienste gewählt werden. *

Art. 227 *Umfang*

¹ Die regionalen Dienste sind üblicherweise Teilämter. Sie können als solche ausgeübt oder mit einem Gemeindepfarramt oder mit einem andern regionalen Dienst verbunden werden.

Art. 228 *Wahlorgan*

¹ Zuständig für Wahl und Wiederwahl in die regionalen Dienste und für die Entlassung ist der kantonale Kirchenrat.

Art. 229 *

Art. 230 * *Beschreibung*

¹ Den Aufgabenbereich, den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste bestimmt die Synode. Die organisatorischen und rechtlichen Fragen werden in einer Verordnung geregelt.

IV A/21/1

2.3.3. Ständige Aufträge

Art. 231 Grundsatz

¹ In Form eines ständigen Auftrags geschehen notwendige Dienste, die nicht im Rahmen eines regionalen Dienstes geregelt sind.

Art. 232 * Beschreibung

¹ Die Synode erlässt eine Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der ständigen Aufträge.

2.3.4. Herausgabe und Redaktion einer kirchlichen Zeitschrift

Art. 233 * Mitgliedschaft

¹ Der kantonale Kirchenrat gibt eine kirchliche Zeitschrift heraus. Eine Mitgliedschaft in einer Trägerorganisation ist von der Synode zu genehmigen.

Art. 234 * Abonnemente

¹ Alle Gemeindemitglieder des Kantons haben Anrecht auf Zustellung dieser kirchlichen Zeitschrift.

² Ein allfälliges Defizit trotz Festsetzung eines Richtpreises wird von der Kantonalkirche getragen.

Art. 235 * Beauftragungen

¹ Die journalistische und redaktionelle Arbeit an der kirchlichen Zeitschrift wird durch die Medienkommission begleitet. Sie versieht ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem oder der Medienbeauftragten. Ihm oder ihr können Teile der journalistischen und redaktionellen Arbeit an der Zeitschrift übertragen werden.

2.3.5. Sekretariat

Art. 236 * Sitz

¹ Die Landeskirche führt ein Sekretariat.

Art. 237 Zuständigkeit

¹ Das Sekretariat ist zuständig für die Vorbereitung und Nacharbeit aller Anlässe der Kantonalkirche und des kantonalen Kirchenrates sowie für die Verbreitung von Mitteilungen und Anregungen, die der Kantonalkirche zugehen. Ihm obliegt die Beratung der Gemeinden in Belangen der Landeskirche.

Art. 238 *Wahlkompetenz*

¹ Die Bestellung des Sekretariats fällt innerhalb des von der Synode bestimmten Umfangs in die Kompetenz des kantonalen Kirchenrates.

² Die Wahl des Sekretariatsleiters oder der Sekretariatsleiterin im Hauptamt erfolgt durch den kantonalen Kirchenrat. *

3. Schlussbestimmung

Art. 239 *Inkrafttreten*

¹ Diese nachgeführte Kirchenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, beziehungsweise nach Gutheissung durch die Aktivbürgerschaft, in Kraft. Sie ersetzt die Kirchenordnung vom Januar 1991. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle dazu in Widerspruch stehenden kirchlichen Erlasse aufgehoben. *

Übergangsbestimmung zu dem an der Herbst-Synode 2011 beschlossenen Unterrichtskonzept: Einführung Schuljahr 2012/2013; gültig für in die 1. Klasse Eintretende; Unterrichtsbeginn Basisstufe im 3. Jahr.

IV A/21/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
04.11.1999	04.11.1999	Art. 18	totalrevidiert	-
04.11.1999	04.11.1999	Art. 19	totalrevidiert	-
04.11.1999	04.11.1999	Art. 20	totalrevidiert	-
04.11.1999	04.11.1999	Art. 21	totalrevidiert	-
04.11.1999	04.11.1999	Art. 73	totalrevidiert	-
04.11.1999	04.11.1999	Art. 76	totalrevidiert	-
04.11.1999	04.11.1999	Art. 80	totalrevidiert	-
25.05.2000	25.05.2000	Art. 177	aufgehoben	-
25.05.2000	25.05.2000	Art. 178	aufgehoben	-
25.05.2000	25.05.2000	Art. 179	aufgehoben	-
25.05.2000	25.05.2000	Art. 180	aufgehoben	-
25.05.2000	25.05.2000	Art. 181	aufgehoben	-
25.05.2000	25.05.2000	Art. 217 Abs. 3, h.	geändert	-
25.05.2000	25.05.2000	Art. 232	totalrevidiert	-
31.05.2001	31.05.2001	Art. 233	totalrevidiert	-
31.05.2001	31.05.2001	Art. 234	totalrevidiert	-
31.05.2001	31.05.2001	Art. 235	totalrevidiert	-
15.11.2001	15.11.2001	Art. 175	totalrevidiert	-
15.11.2001	15.11.2001	Art. 176	totalrevidiert	-
15.11.2001	15.11.2001	Art. 184 Abs. 2	aufgehoben	-
15.11.2001	15.11.2001	Art. 184a	eingefügt	-
15.11.2001	15.11.2001	Art. 189a	eingefügt	-
15.11.2001	15.11.2001	Art. 192	totalrevidiert	-
15.11.2001	15.11.2001	Art. 194a	eingefügt	-
15.11.2001	15.11.2001	Art. 218a	eingefügt	-
30.05.2002	30.05.2002	Art. 173	totalrevidiert	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 101 Abs. 1, e.	geändert	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 101 Abs. 1, l.	geändert	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 101 Abs. 1, m.	geändert	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 101 Abs. 1, n.	geändert	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 121	aufgehoben	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 161 Abs. 1	geändert	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 161 Abs. 3	aufgehoben	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 163 Abs. 2	aufgehoben	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 175 Abs. 2	geändert	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 176	totalrevidiert	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 203 Abs. 1, b.	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
11.11.2004	11.11.2004	Art. 203 Abs. 1, c.	aufgehoben	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 206 Abs. 1, a.	geändert	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 206 Abs. 1, c.	aufgehoben	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 206 Abs. 1, f.	eingefügt	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 206 Abs. 2	eingefügt	-
11.11.2004	11.11.2004	Art. 208	aufgehoben	-
24.05.2006	24.05.2006	Art. 67	totalrevidiert	-
24.05.2006	24.05.2006	Art. 171 Abs. 2	geändert	-
24.05.2006	24.05.2006	Art. 216 Abs. 1, a.	geändert	-
24.05.2006	24.05.2006	Art. 217 Abs. 3, e.	aufgehoben	-
24.05.2006	24.05.2006	Art. 236	totalrevidiert	-
24.05.2006	24.05.2006	Art. 238 Abs. 2	geändert	-
16.11.2006	16.11.2006	Art. 229	aufgehoben	-
16.11.2006	16.11.2006	Art. 230	totalrevidiert	-
16.11.2006	16.11.2006	Art. 232	totalrevidiert	-
31.05.2007	31.05.2007	Art. 209 Abs. 1	geändert	-
29.05.2008	29.05.2008	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
13.11.2008	13.11.2008	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
13.11.2008	13.11.2008	Art. 12	totalrevidiert	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 41 Abs. 2	aufgehoben	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 54 Abs. 2	aufgehoben	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 114 Abs. 5	eingefügt	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 136 Abs. 3	eingefügt	-
12.11.2009	12.11.2009	Titel 1.5.4.	eingefügt	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 136a	eingefügt	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 143 Abs. 2	geändert	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 143a	eingefügt	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 144 Abs. 2, o.	eingefügt	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 144 Abs. 2, p.	eingefügt	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 162 Abs. 2	geändert	-
12.11.2009	12.11.2009	Art. 173 Abs. 2, c.	geändert	-
03.06.2010	03.06.2010	Art. 144 Abs. 2, g.	geändert	-
03.06.2010	03.06.2010	Art. 155	totalrevidiert	-
03.06.2010	03.06.2010	Art. 157	totalrevidiert	-
03.06.2010	03.06.2010	Art. 158	totalrevidiert	-
03.06.2010	03.06.2010	Art. 182a	eingefügt	-
03.06.2010	03.06.2010	Art. 216 Abs. 1, h.	eingefügt	-
03.06.2010	03.06.2010	Art. 217 Abs. 3, n.	geändert	-
03.06.2010	03.06.2010	Art. 218b	eingefügt	-
18.11.2010	18.11.2010	Art. 182b	eingefügt	-
17.11.2011	17.11.2011	Art. 20 Abs. 1	geändert	SBE 2013 31

IV A/21/1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
17.11.2011	17.11.2011	Art. 67 Abs. 1	geändert	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 68 Abs. 1	geändert	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 69 Abs. 1	geändert	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 69 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 70 Abs. 1	aufgehoben	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 70 Abs. 2	geändert	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 70 Abs. 4	geändert	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 70 Abs. 5	eingefügt	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 71 Abs. 1	geändert	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 72 Abs. 1	geändert	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 80 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2013 31
17.11.2011	17.11.2011	Art. 80 Abs. 2	geändert	SBE 2013 31
30.05.2013	01.01.2014	Art. 124 Abs. 1	geändert	SBE 2014 59
30.05.2013	01.01.2014	Art. 124 Abs. 2	geändert	SBE 2014 59
30.05.2013	01.01.2014	Art. 217 Abs. 3, e1.	eingefügt	SBE 2014 59
14.11.2013	01.01.2014	Art. 159 Abs. 1	geändert	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, c1.	eingefügt	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, e.	geändert	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, e., 1.	aufgehoben	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, e., 2.	aufgehoben	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, e., 3.	aufgehoben	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, e., 4.	aufgehoben	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, f.	geändert	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, f., 1.	aufgehoben	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 203 Abs. 1, f., 2.	aufgehoben	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 204 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 205 Abs. 1	geändert	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 205 Abs. 2	geändert	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 206	aufgehoben	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 207	aufgehoben	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 208a	eingefügt	SBE 2014 60
14.11.2013	01.01.2014	Art. 209 Abs. 2	geändert	SBE 2014 60
17.11.2016	17.11.2016	Art. 9 Abs. 3	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 12 Abs. 2, a.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 23 Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 26 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 27 Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 30 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 35 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 35 Abs. 2	geändert	SBE 2017 02

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
17.11.2016	17.11.2016	Art. 44 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 46 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 50 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 53 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 55 Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 56 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 66 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 83 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 86 Abs. 3	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 90 Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 90 Abs. 3	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 98 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 98 Abs. 3	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 101 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 101 Abs. 1, c.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 101 Abs. 1, d.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 101 Abs. 1, e.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 101 Abs. 1, g.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 101 Abs. 1, k.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 101 Abs. 1, l.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 101 Abs. 1, m.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 104 Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 115 Abs. 3	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 116 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 119 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 133	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 134 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Titel 1.5.4.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 136a	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 137	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 139 Abs. 1, g.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 142 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 144 Abs. 2, h.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 144 Abs. 2, n.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 145 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 145 Abs. 4	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 151 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 151 Abs. 1, c.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 151 Abs. 1, d.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 151 Abs. 1, g.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 151 Abs. 1, h.	eingefügt	SBE 2017 02

IV A/21/1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
17.11.2016	17.11.2016	Art. 157 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 161 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 162 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 163 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 165 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 165 Abs. 4	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 166 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 167 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 168 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 169 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 171 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 171 Abs. 3	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 172 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 173	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 173 Abs. 2, a.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 176 Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 176 Abs. 5	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Titel 1.7.3.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Titel 1.7.4.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 182 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 182a	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 182b	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 184	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 184 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 184a Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 189a Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 192 Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 194a Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 196 Abs. 2	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 196 Abs. 3, 2.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 196 Abs. 3, 3.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 196 Abs. 3, 4.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 196 Abs. 3, 5.	eingefügt	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 1, 2.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 1, 3.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 1, 4.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 1, 5.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 1, 6.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 1, 7.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 2, 1.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 2, 2.	geändert	SBE 2017 02

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 2, 3.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 200 Abs. 3	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 216 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 216 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 216 Abs. 1, c.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 216 Abs. 1, d.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 217 Abs. 3, g.	aufgehoben	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 217 Abs. 3, i.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 217 Abs. 3, k.	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 218 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 218b	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 221 Abs. 3	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 221 Abs. 4	eingefügt	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 226 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
17.11.2016	17.11.2016	Art. 239 Abs. 1	geändert	SBE 2017 02
01.06.2017	01.06.2017	Art. 151 Abs. 1, f.	geändert	SBE 2018 02
01.06.2017	01.06.2017	Art. 187	Sachüberschrift geänd.	SBE 2018 02
01.06.2017	01.06.2017	Art. 187 Abs. 1	geändert	SBE 2018 02
01.06.2017	01.06.2017	Art. 188 Abs. 1	geändert	SBE 2018 02
01.06.2017	01.06.2017	Art. 189	Sachüberschrift geänd.	SBE 2018 02
01.06.2017	01.06.2017	Art. 189 Abs. 1	geändert	SBE 2018 02
01.06.2017	01.06.2017	Art. 189 Abs. 2	eingefügt	SBE 2018 02
01.06.2017	01.06.2017	Art. 189 Abs. 3	eingefügt	SBE 2018 02
01.06.2017	01.06.2017	Art. 189a Abs. 1	geändert	SBE 2018 02

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 4 Abs. 1	29.05.2008	29.05.2008	geändert	-
Art. 4 Abs. 1	13.11.2008	13.11.2008	geändert	-
Art. 9 Abs. 3	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 12	13.11.2008	13.11.2008	totalrevidiert	-
Art. 12 Abs. 2, a.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 18	04.11.1999	04.11.1999	totalrevidiert	-
Art. 19	04.11.1999	04.11.1999	totalrevidiert	-
Art. 20	04.11.1999	04.11.1999	totalrevidiert	-
Art. 20 Abs. 1	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 21	04.11.1999	04.11.1999	totalrevidiert	-
Art. 23 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 26 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 27 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 30 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 35 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 35 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 41 Abs. 2	12.11.2009	12.11.2009	aufgehoben	-
Art. 44 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 46 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 50 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 53 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 54 Abs. 2	12.11.2009	12.11.2009	aufgehoben	-
Art. 55 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 56 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 66 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 67	24.05.2006	24.05.2006	totalrevidiert	-
Art. 67 Abs. 1	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 68 Abs. 1	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 69 Abs. 1	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 69 Abs. 2	17.11.2011	17.11.2011	aufgehoben	SBE 2013 31
Art. 70 Abs. 1	17.11.2011	17.11.2011	aufgehoben	SBE 2013 31
Art. 70 Abs. 2	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 70 Abs. 4	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 70 Abs. 5	17.11.2011	17.11.2011	eingefügt	SBE 2013 31
Art. 71 Abs. 1	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 72 Abs. 1	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 73	04.11.1999	04.11.1999	totalrevidiert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 76	04.11.1999	04.11.1999	totalrevidiert	-
Art. 80	04.11.1999	04.11.1999	totalrevidiert	-
Art. 80 Abs. 1, b.	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 80 Abs. 2	17.11.2011	17.11.2011	geändert	SBE 2013 31
Art. 83 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 86 Abs. 3	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 90 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 90 Abs. 3	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 98 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 98 Abs. 3	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 101 Abs. 1, b.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 101 Abs. 1, c.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 101 Abs. 1, d.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 101 Abs. 1, e.	11.11.2004	11.11.2004	geändert	-
Art. 101 Abs. 1, e.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 101 Abs. 1, g.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 101 Abs. 1, k.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 101 Abs. 1, l.	11.11.2004	11.11.2004	geändert	-
Art. 101 Abs. 1, l.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 101 Abs. 1, m.	11.11.2004	11.11.2004	geändert	-
Art. 101 Abs. 1, m.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 101 Abs. 1, n.	11.11.2004	11.11.2004	geändert	-
Art. 104 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 114 Abs. 5	12.11.2009	12.11.2009	eingefügt	-
Art. 115 Abs. 3	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 116 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 119 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 121	11.11.2004	11.11.2004	aufgehoben	-
Art. 124 Abs. 1	30.05.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 59
Art. 124 Abs. 2	30.05.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 59
Art. 133	17.11.2016	17.11.2016	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
Art. 134 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 136 Abs. 3	12.11.2009	12.11.2009	eingefügt	-
Titel 1.5.4.	12.11.2009	12.11.2009	eingefügt	-
Titel 1.5.4.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 136a	12.11.2009	12.11.2009	eingefügt	-
Art. 136a	17.11.2016	17.11.2016	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
Art. 137	17.11.2016	17.11.2016	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
Art. 139 Abs. 1, g.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 142 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 143 Abs. 2	12.11.2009	12.11.2009	geändert	-

IV A/21/1

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 143a	12.11.2009	12.11.2009	eingefügt	-
Art. 144 Abs. 2, g.	03.06.2010	03.06.2010	geändert	-
Art. 144 Abs. 2, h.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 144 Abs. 2, n.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 144 Abs. 2, o.	12.11.2009	12.11.2009	eingefügt	-
Art. 144 Abs. 2, p.	12.11.2009	12.11.2009	eingefügt	-
Art. 145 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 145 Abs. 4	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 151 Abs. 1, b.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 151 Abs. 1, c.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 151 Abs. 1, d.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 151 Abs. 1, f.	01.06.2017	01.06.2017	geändert	SBE 2018 02
Art. 151 Abs. 1, g.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 151 Abs. 1, h.	17.11.2016	17.11.2016	eingefügt	SBE 2017 02
Art. 155	03.06.2010	03.06.2010	totalrevidiert	-
Art. 157	03.06.2010	03.06.2010	totalrevidiert	-
Art. 157 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 158	03.06.2010	03.06.2010	totalrevidiert	-
Art. 159 Abs. 1	14.11.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 60
Art. 161 Abs. 1	11.11.2004	11.11.2004	geändert	-
Art. 161 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 161 Abs. 3	11.11.2004	11.11.2004	aufgehoben	-
Art. 162 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 162 Abs. 2	12.11.2009	12.11.2009	geändert	-
Art. 163 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 163 Abs. 2	11.11.2004	11.11.2004	aufgehoben	-
Art. 165 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 165 Abs. 4	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 166 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 167 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 168 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 169 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 171 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 171 Abs. 2	24.05.2006	24.05.2006	geändert	-
Art. 171 Abs. 3	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 172 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 173	30.05.2002	30.05.2002	totalrevidiert	-
Art. 173	17.11.2016	17.11.2016	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
Art. 173 Abs. 2, a.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 173 Abs. 2, c.	12.11.2009	12.11.2009	geändert	-
Art. 175	15.11.2001	15.11.2001	totalrevidiert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 175 Abs. 2	11.11.2004	11.11.2004	geändert	-
Art. 176	15.11.2001	15.11.2001	totalrevidiert	-
Art. 176	11.11.2004	11.11.2004	totalrevidiert	-
Art. 176 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 176 Abs. 5	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Titel 1.7.3.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 177	25.05.2000	25.05.2000	aufgehoben	-
Art. 178	25.05.2000	25.05.2000	aufgehoben	-
Art. 179	25.05.2000	25.05.2000	aufgehoben	-
Art. 180	25.05.2000	25.05.2000	aufgehoben	-
Art. 181	25.05.2000	25.05.2000	aufgehoben	-
Titel 1.7.4.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 182 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 182a	03.06.2010	03.06.2010	eingefügt	-
Art. 182a	17.11.2016	17.11.2016	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
Art. 182b	18.11.2010	18.11.2010	eingefügt	-
Art. 182b	17.11.2016	17.11.2016	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
Art. 184	17.11.2016	17.11.2016	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
Art. 184 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 184 Abs. 2	15.11.2001	15.11.2001	aufgehoben	-
Art. 184a	15.11.2001	15.11.2001	eingefügt	-
Art. 184a Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 187	01.06.2017	01.06.2017	Sachüberschrift geänd.	SBE 2018 02
Art. 187 Abs. 1	01.06.2017	01.06.2017	geändert	SBE 2018 02
Art. 188 Abs. 1	01.06.2017	01.06.2017	geändert	SBE 2018 02
Art. 189	01.06.2017	01.06.2017	Sachüberschrift geänd.	SBE 2018 02
Art. 189 Abs. 1	01.06.2017	01.06.2017	geändert	SBE 2018 02
Art. 189 Abs. 2	01.06.2017	01.06.2017	eingefügt	SBE 2018 02
Art. 189 Abs. 3	01.06.2017	01.06.2017	eingefügt	SBE 2018 02
Art. 189a	15.11.2001	15.11.2001	eingefügt	-
Art. 189a Abs. 1	01.06.2017	01.06.2017	geändert	SBE 2018 02
Art. 189a Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 192	15.11.2001	15.11.2001	totalrevidiert	-
Art. 192 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 194a	15.11.2001	15.11.2001	eingefügt	-
Art. 194a Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 196 Abs. 2	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 196 Abs. 3, 2.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 196 Abs. 3, 3.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 196 Abs. 3, 4.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 196 Abs. 3, 5.	17.11.2016	17.11.2016	eingefügt	SBE 2017 02

IV A/21/1

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 200 Abs. 1, 2.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 200 Abs. 1, 3.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 200 Abs. 1, 4.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 200 Abs. 1, 5.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 200 Abs. 1, 6.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 200 Abs. 1, 7.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 200 Abs. 2, 1.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 200 Abs. 2, 2.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 200 Abs. 2, 3.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 200 Abs. 3	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 203 Abs. 1, a.	14.11.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 60
Art. 203 Abs. 1, b.	11.11.2004	11.11.2004	geändert	-
Art. 203 Abs. 1, c.	11.11.2004	11.11.2004	aufgehoben	-
Art. 203 Abs. 1, c1.	14.11.2013	01.01.2014	eingefügt	SBE 2014 60
Art. 203 Abs. 1, e.	14.11.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 60
Art. 203 Abs. 1, e., 1.	14.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	SBE 2014 60
Art. 203 Abs. 1, e., 2.	14.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	SBE 2014 60
Art. 203 Abs. 1, e., 3.	14.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	SBE 2014 60
Art. 203 Abs. 1, e., 4.	14.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	SBE 2014 60
Art. 203 Abs. 1, f.	14.11.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 60
Art. 203 Abs. 1, f., 1.	14.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	SBE 2014 60
Art. 203 Abs. 1, f., 2.	14.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	SBE 2014 60
Art. 204 Abs. 1, a.	14.11.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 60
Art. 205 Abs. 1	14.11.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 60
Art. 205 Abs. 2	14.11.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 60
Art. 206	14.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	SBE 2014 60
Art. 206 Abs. 1, a.	11.11.2004	11.11.2004	geändert	-
Art. 206 Abs. 1, c.	11.11.2004	11.11.2004	aufgehoben	-
Art. 206 Abs. 1, f.	11.11.2004	11.11.2004	eingefügt	-
Art. 206 Abs. 2	11.11.2004	11.11.2004	eingefügt	-
Art. 207	14.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	SBE 2014 60
Art. 208	11.11.2004	11.11.2004	aufgehoben	-
Art. 208a	14.11.2013	01.01.2014	eingefügt	SBE 2014 60
Art. 209 Abs. 1	31.05.2007	31.05.2007	geändert	-
Art. 209 Abs. 2	14.11.2013	01.01.2014	geändert	SBE 2014 60
Art. 216 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 216 Abs. 1, a.	24.05.2006	24.05.2006	geändert	-
Art. 216 Abs. 1, b.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 216 Abs. 1, c.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 216 Abs. 1, d.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 216 Abs. 1, h.	03.06.2010	03.06.2010	eingefügt	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 217 Abs. 3, e.	24.05.2006	24.05.2006	aufgehoben	-
Art. 217 Abs. 3, e1.	30.05.2013	01.01.2014	eingefügt	SBE 2014 59
Art. 217 Abs. 3, g.	17.11.2016	17.11.2016	aufgehoben	SBE 2017 02
Art. 217 Abs. 3, h.	25.05.2000	25.05.2000	geändert	-
Art. 217 Abs. 3, i.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 217 Abs. 3, k.	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 217 Abs. 3, n.	03.06.2010	03.06.2010	geändert	-
Art. 218 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 218a	15.11.2001	15.11.2001	eingefügt	-
Art. 218b	03.06.2010	03.06.2010	eingefügt	-
Art. 218b	17.11.2016	17.11.2016	Sachüberschrift geänd.	SBE 2017 02
Art. 221 Abs. 3	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 221 Abs. 4	17.11.2016	17.11.2016	eingefügt	SBE 2017 02
Art. 226 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02
Art. 229	16.11.2006	16.11.2006	aufgehoben	-
Art. 230	16.11.2006	16.11.2006	totalrevidiert	-
Art. 232	25.05.2000	25.05.2000	totalrevidiert	-
Art. 232	16.11.2006	16.11.2006	totalrevidiert	-
Art. 233	31.05.2001	31.05.2001	totalrevidiert	-
Art. 234	31.05.2001	31.05.2001	totalrevidiert	-
Art. 235	31.05.2001	31.05.2001	totalrevidiert	-
Art. 236	24.05.2006	24.05.2006	totalrevidiert	-
Art. 238 Abs. 2	24.05.2006	24.05.2006	geändert	-
Art. 239 Abs. 1	17.11.2016	17.11.2016	geändert	SBE 2017 02